

Beschlussempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/1523 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

A. Problem

Angesichts der Höhe der Staatsverschuldung und einer hieraus resultierenden Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Bundes sind gegensteuernde Maßnahmen zur Abdeckung von Finanzierungslücken im Bundeshaushalt erforderlich, damit auch künftig die Anforderungen des Grundgesetzes und des Europäischen Stabilitätspaktes erfüllt werden können.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine grundlegende Sanierung des Bundeshaushalts einzuleiten. Die Neuverschuldung des Bundes soll im Rahmen eines Sparpakets in den nächsten Jahren durch ein Bündel von gesetzlichen und nichtgesetzlichen Maßnahmen Schritt für Schritt zurückgeführt werden. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden schon in der kommenden Legislaturperiode. Mit diesem Konsolidierungskurs leistet der Bund seinen Beitrag dafür, dass Deutschland die Vorgaben des Europäischen Stabilitätspaktes erfüllt. Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens ist auch eine umfassende Novellierung des Wohngeldgesetzes vorgesehen.

Die im Haushaltssanierungsgesetz vorgesehenen Änderungen betreffen im wesentlichen Regelungen, bei denen der Bund bereits von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Im übrigen ergibt sich die Notwendigkeit der bundesgesetzlichen Regelung aus dem Ziel der Sanierung des Bundeshaushalts, da die entsprechenden Regelungen aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit im gesamten Bundesgebiet nur durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden können.

*) Der Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Dr. Günter Rexrodt und Dr. Christa Luft wird gesondert mit Drucksache 14/2036 verteilt.

Von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind – in der Reihenfolge der Artikel – insbesondere von Bedeutung:

- Kostenerstattung für die Tätigkeit der „BGS Bahnpolizei“ (Artikel 1)
- Neuordnung der Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden an den Aufwendungen und den Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Artikel 4)
- Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (Artikel 8)
 - Reduzierung der Einkunftsgrenzen bei der Eigenheimzulage von derzeit 240 TDM/480 TDM (Alleinstehende/Verheiratete) für einen Zwei-Jahres-Zeitraum auf 160 TDM/320 TDM
 - Erhöhung der neuen Einkunftsgrenzen für Familien mit Kindern und Alleinerziehende um 20 TDM für jedes haushaltszugehörige Kind des Anspruchsberechtigten, für das er oder sein Ehegatte Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält
- Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 13 bis 15, 33)
 - Familienfreundliche Verbesserungen der Leistungen für Empfänger allgemeinen Wohngeldes (des bisherigen Wohngeldes)
 - Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger (dem bisherigen Pauschalwohngeld) und dem allgemeinen Wohngeld
 - Vereinheitlichung des Wohngeldrechts in den alten und neuen Bundesländern, dabei insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Mietstufenzuordnung
 - Anpassung der Vorschriften über die Einkommensermittlung beim allgemeinen Wohnungsbaurecht
 - Beschränkung der hälftigen Kostentragung des Wohngeldes durch den Bund auf das allgemeine Wohngeld
 - Fortfall der durch die Entwicklung überholten, starren Regelung im Wohngeldrecht, nach der der Bund einen Festbetrag zugunsten von zehn alten Ländern vorab übernimmt
 - Allgemeine Leistungsanpassungen unter Berücksichtigung der Mieten- und Einkommensentwicklung
- Änderung des Zivildienstgesetzes (Artikel 17)
 - Verkürzung der Dauer des Zivildienstes von 13 auf 11 Monate
 - Sachgerechtere Beteiligung der Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende an den Kosten des Zivildienstes
- Reduzierung der Aufwendungen des Bundes an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Artikel 19)
- Reduzierung der Verbilligung von Gasöl für landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 20)
- Reduzierung der Aufwendungen des Bundes für die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 22)
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Dritten, sofern diese zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen

werden sowie Reduzierung des Bundeszuschusses an die landwirtschaftliche Krankenversicherung im Jahr 2000 (Artikel 23)

- Anpassung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse aufgrund des Rückganges des Selbstvermarktungsanteils der Künstler und Publizisten (Artikel 24)
- Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 27)
 - Beschränkung der Arbeitslosenhilfe auf Personen, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben
 - Anpassung von Arbeitslosengeld und anderen Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 entsprechend der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung
 - Reduzierung des Förderungshöchstbetrages bei Struktur Anpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen auf 70 v. H. des Höchstbetrages
- Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 29)
 - Anpassung der Renten in den Jahren 2000 und 2001 entsprechend der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung in den jeweiligen Vorjahren
 - Senkung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung
 - Aussetzung der verstetigten Beitragssatzfestsetzungen bis 2003
 - Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 80 v. H. des dem Zahlbetrag für Arbeitslosenhilfe zugrundeliegenden Arbeitsentgelts auf den tatsächlichen Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe
- Anpassung weiterer Sozialleistungen entsprechend der für die Rentenversicherung in den Jahren 2000 und 2001 vorgesehenen Anpassungsregelung
- Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 80 v. H. des dem Zahlbetrag für Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts auf den tatsächlichen Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe (Artikel 31)
- Begrenzung des Einkommenszuwachses im öffentlichen Dienst für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger auf den Vomhundertsatz, auf den der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht (Artikel 32)

Darüber hinaus ist eine technische Anpassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vorgesehen (Artikel 18)

Im Haushaltsausschuss wurde neben weiteren aus den anliegenden Zusammenstellungen ersichtlichen Änderungen beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürftige Teile des Gesetzesvorhabens – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – von einem der Zu-

stimmung des Bundesrates bedürftigen Gesetzentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze – abzukoppeln.

Der Haushaltsausschuss schlägt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS die Annahme

1. des Entwurfs „Haushaltssanierungsgesetz“ betreffend zustimmungsfreie Teile
2. des Entwurfs „Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“ betreffend die zustimmungspflichtigen Teile sowie die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe

vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unter Einbeziehung der vom Haushaltsausschuss beschlossenen Änderungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen für den Haushalt von Bund, Ländern und Gemeinden:

Art./Nr.	Gesetz	Zust.- Ges.	Einspr.- Ges.	Finanzielle Auswirkung (-: Belastung)													
				Bund				Land				Gemeinden					
				2000	2001	2002	2003	2000	2001	2002	2003	2000	2001	2002	2003		
22 Nr. 1, 2, 5, 6c, 8, 10 23 Nr. 1	– Verringerung der Ausgaben durch Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven in der Alterssicherung der Landwirte – Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Dritten	×		52	46	49	53										
24	KünstlersozialversicherungsG		×	38	38	38	38										
25	BundesversorgungsgG		×	130	340	340	340										
26	G über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation		×														
27	3. Buch Sozialgesetzbuch																
	– Streichung der orig. Arbeitslosenhilfe	×		1 000	1 300	1 300	1 300						– 450	– 585	– 585	– 585	
	– verbleibende Maßnahmen		×	1 100	1 800	1 800	1 800										
28	5. Buch Sozialgesetzbuch		×														
29	6. Buch Sozialgesetzbuch		×	6 735	8 015	7 895	4 985										
30	7. Buch Sozialgesetzbuch		×	4	7	7	7										
31	11. Buch Sozialgesetzbuch		×	400	400	400	400										
32	Dienst- u. Versorgungsbezüge	×		327	576	650	650	1 257	2 213	2 500	2 550	169	297	350	350		
33	Neufassungsermächtigung	×															
34	Inkrafttretensregelung	×	×														
	Summe	Zust.- Ges.		4 207	4 529	4 612	4 819	– 1 433	– 942	– 862	– 765	2	459	285	– 102		
		Einspr.- Ges.		10 021	12 674	12 648	9 736	– 18	– 18	– 18	– 18	5	5	10	10		
	Gesamt			14 228	17 203	17 260	14 555	– 1 451	– 960	– 880	– 783	7	464	295	– 92		

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1523 in der nachstehenden Fassung

1. des Entwurfs „Haushaltssanierungsgesetz“ betreffend zustimmungsfreie Teile (Anlage 1)
2. des Entwurfs „Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“ betreffend die zustimmungspflichtigen Teile sowie die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe (Anlage 2)

anzunehmen.

Berlin, den 3. November 1999

Der Haushaltsausschuss

Manfred Hampel
stellv. Vorsitzender

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

Anlage 1

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des
Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des
Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –)**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	1
Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivildienst	2
Änderung des Zivildienstgesetzes	3
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	6
Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	7
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	9
Änderung des Auslandskostengesetzes	10
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000	11
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002	12
Änderung des Patentgebührengesetzes	16
Änderung des Zivildienstgesetzes	17
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	19
Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungs-gesetzes	20
Änderung des Absatzfondsgesetzes	21
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	22
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	23
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ..	24
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	25
Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	26
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	27
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	28
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	29
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	30
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	31

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	1
Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivildienst	2
Änderung des Zivildienstgesetzes	3
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	4
Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	5
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	6
Änderung des Auslandskostengesetzes	7
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000	8
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002	9
Änderung des Patentgebührengesetzes	10
Änderung des Zivildienstgesetzes	11
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	12
Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungs-gesetzes	13
Änderung des Absatzfondsgesetzes	14
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	15
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	16
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ..	17
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	18
Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	19
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	20
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	21
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	22
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	23
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	24

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

	Artikel	Artikel
		Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2000 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000) 25
		Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2000 (Beitragssatzgesetz 2000 – BSG 2000) 26
In-Kraft-Treten	34	In-Kraft-Treten 27

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 1**Artikel 1****Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes****Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes**

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486), wird wie folgt geändert:

§ 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

entfällt

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 begünstigten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Bundesgrenzschutz für die erlangten Vorteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den zu leistenden Ausgleich einen Prozentsatz festzusetzen, der 50 Prozent des Gesamtaufwandes des Bundesgrenzschutzes für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht überschreiten darf. Dabei sind insbesondere die erlangten Vorteile und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens zu berücksichtigen. Sind mehrere Verkehrsunternehmen begünstigt, ist für jedes Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 3 gesondert ein Prozentsatz festzusetzen, die Summe dieser Prozentsätze darf 50 Prozent des Gesamtaufwandes nicht überschreiten. Die Ausgleichsbeträge werden durch die Grenzschutzdirektion erhoben.“

unverändert

Artikel 2**Artikel 2****Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz**

unverändert

Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst.

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Zivilschutzgesetzes****Änderung des Zivilschutzgesetzes**

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

1. unverändert

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

„§ 4

Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Dem Bundesverwaltungsamt obliegen insbesondere

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Dem Bundesverwaltungsamt obliegen insbesondere

Entwurf

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung *befaßten* Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesverwaltungsamt übertragen.“

Artikel 6**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 56 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert. Die vom Bund anteilig zu tragenden Mittel für die Darlehen nach § 17 Abs. 2 können von der Deutschen Ausgleichsbank bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Deutschen Ausgleichsbank entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. unverändert
 2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung **befassten** Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
b) unverändert
c) unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
 6. unverändert
- (2) unverändert

Artikel 4**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 56 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt **gefaßt**:

(1) unverändert

Entwurf

*Artikel 7***Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland gefördert worden sind, ist Darlehens- oder *Zuschußgeber* das jeweilige Sondervermögen. Wird eines dieser Sondervermögen in eine privatrechtliche Form überführt und zieht der Rechtsnachfolger dieses Sondervermögens nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Ausgleichszahlungen ein, so gilt hinsichtlich der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen der Bund als Darlehens- und *Zuschußgeber* im Sinne des Absatzes 3. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen jährlich an den Bundeshaushalt abzuführen. Ihm steht eine Kostenerstattung durch den Bund für den Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Ausgleichszahlungen und für den Modernisierungsaufwand bei den geförderten Wohnungen in Höhe von 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen zu; dabei sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen für Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden.“

*Artikel 9***Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

1. § 5 wird wie folgt *gefaßt*:
 - a) In Nummer 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt *gefaßt*:
 - „2. a) die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder
 - b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles war, oder
 - c) wer *tatsächlichen Anhaltspunkten zufolge nicht unerhebliche Vorteile genossen hat, weil ein Verwandter, der Ehegatte oder dessen Eltern eine Funktion im Sinne von Buchstabe b ausgeübt hat.*“
2. In § 27 Abs. 3 werden die Angabe „Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992“ durch die Angabe „Jahre 1998“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3“ durch die Angabe „der §§ 4, 7“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland gefördert worden sind, ist Darlehens- oder **Zuschussgeber** das jeweilige Sondervermögen. Wird eines dieser Sondervermögen in eine privatrechtliche Form überführt und zieht der Rechtsnachfolger dieses Sondervermögens nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Ausgleichszahlungen ein, so gilt hinsichtlich der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen der Bund als Darlehens- und **Zuschussgeber** im Sinne des Absatzes 3. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen jährlich an den Bundeshaushalt abzuführen. Ihm steht eine Kostenerstattung durch den Bund für den Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Ausgleichszahlungen und für den Modernisierungsaufwand bei den geförderten Wohnungen in Höhe von 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen zu; dabei sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen für Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden.“

Artikel 6**Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

1. § 5 wird wie folgt **gefaßt**:
 - a) **unverändert**
 - b) Nummer 2 wird wie folgt **gefaßt**:
 - „2. a) die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder
 - b) **unverändert**
 - c) wer **für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Nr. 2b) in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.**“
2. In § 27 Abs. 3 **Satz 1** werden die Angabe „Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992“ durch die Angabe „Jahre 1998“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3“ durch die Angabe „der §§ 4, 7“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 10**Artikel 7****Änderung des Auslandskostengesetzes**

unverändert

Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Teilsatz gestrichen.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.“

Artikel 11**Artikel 8****Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
zum 1. Januar 2000**

unverändert

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „20 DM“ ersetzt.

Artikel 12**Artikel 9****Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
zum 1. Januar 2002****Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
zum 1. Januar 2002**

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch *Artikel 11* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „13 EUR“ ersetzt.

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch **Artikel 8** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „13 EUR“ ersetzt.

Artikel 16**Artikel 10****Änderung des Patentgebührengesetzes**

unverändert

Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

Anhang 1
Seite 142 bis 149 der Drucksache 14/1523

Artikel 17**Artikel 11****Änderung des Zivildienstgesetzes****Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Entlassungsgeld und“ gestrichen und die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
3. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Verweis „15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)“ durch den Verweis „... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird der Verweis „Absatz 2 Satz 3“ durch den Verweis „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - f) In dem neuen Absatz 3 werden die Nummer 1 aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2 und die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ sowie die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Juli 2000“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) unverändert
- f) unverändert

Artikel 19**Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „und den Branntweinhandel“ werden gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
2. § 4 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
3. § 16 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. In § 24 Nr. 1 wird die Angabe „25 a“ gestrichen.	4. unverändert
5. In § 25 Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 werden die Wörter „in anderen als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien“ gestrichen.	5. unverändert
6. § 25 a wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 29 wird wie folgt <i>gefaßt</i> :	7. § 29 wird wie folgt gefasst :
„§ 29	„§ 29
Branntwein, der unter Abfindung (§ 57) hergestellt wurde, darf nur mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung gereinigt werden. Dies gilt nicht für den Feinbrand in der Abfindungsbrennerei.“	unverändert
8. § 32 wird wie folgt <i>gefaßt</i> :	8. § 32 wird wie folgt gefasst :
„§ 32	„§ 32
(1) Das Brennrecht einer gewerblichen Brennerei (gewerbliches Brennrecht) kann auf Antrag von der Bundesmonopolverwaltung zum 1. Oktober 2000 in das Brennrecht einer landwirtschaftlichen Brennerei (landwirtschaftliches Brennrecht) mit den in Absatz 2 genannten Abzügen umgewandelt werden, wenn die Brennerei nachweislich ab dem Betriebsjahr 1997/98 wie eine landwirtschaftliche Brennerei (§ 25) betrieben wurde oder wenn sie nachweislich ab dem Betriebsjahr 1998/99 wie eine landwirtschaftliche Brennerei betrieben wurde und der Brennereibesitzer dabei sowohl überwiegend selbstgewonnene Rohstoffe verarbeitet als auch die anfallende Schlempe an das eigene Vieh verfüttert und dessen Dünger auf seinen landwirtschaftlichen Flächen verwendet hat. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2000 über das zuständige Hauptzollamt bei der Bundesmonopolverwaltung zu stellen.	(1) unverändert
(2) Gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Korn und gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn werden unter Abzug von 10 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte jeweils gleicher Geltung umgewandelt. Andere gewerbliche Brennrechte werden unter Abzug von 25 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn umgewandelt.“	(2) unverändert
9. § 33 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 33 a wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben.	11. unverändert

Entwurf

12. § 39 wird wie folgt *gefaßt*:

„§ 39

(1) Das Brennrecht erlischt ferner, wenn eine Brennerei mit einem Brennrecht zur Verarbeitung anderer Stoffe als Korn Kornbranntwein (§ 101) herstellt. Bei Brennereien mit einem gemischten Brennrecht sowohl für die Verarbeitung von Korn als auch von anderen Stoffen ist eine Überschreitung des Jahresbrennrechtsteils für Korn um bis zu 10 vom Hundert unschädlich. Der Verlust des Brennrechts tritt mit Beginn des Betriebsjahres ein, in dem der Kornbranntwein hergestellt wurde.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Rechtsbereinigung den Wortlaut aller Brennrechte dem derzeitigen Monopolrecht anzupassen. Dabei kann es vorsehen, *daß* historische Brennrechtsgeltungen, die nach dem Betriebsjahr 1985/86 nicht mehr in Anspruch genommen worden sind, wegfallen und Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn in solche nach § 175 Abs. 3 Nr. 2 umgewandelt werden.“

13. § 39a wird aufgehoben.

14. Dem § 40 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Jahresbrennrechte werden ab dem Betriebsjahr 2005/06 nur für landwirtschaftliche Brennereien festgesetzt.

(5) Die Jahresbrennrechte für gewerbliche Brennereien werden für die Betriebsjahre 2000/01 bis 2004/05 auf 50 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „, § 25a Abs. 1“ und die Angabe „unter Anwendung der Grundsätze des § 39“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt *gefaßt*:

„(4) Brennrechte sollen nicht übertragen werden, wenn dies zu höheren Übernahmegeldzahlungen der Bundesmonopolverwaltung führt. Brennrechte von Brennereien, die nach § 58 Satz 2 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden nicht übertragen.“

16. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

„§ 42a

(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann auf Antrag der Brennereibesitzer widerruflich zulassen, *daß* ein Brennrecht von einer Brennerei ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Brennereien gleicher Brennereiklasse für ein oder mehrere Betriebsjahre zur Nutzung überlassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist, *daß* sich die Übernahmegeldzahlungen nicht erhöhen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

12. § 39 wird wie folgt **gefaßt**:

„§ 39

(1) **unverändert**

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Rechtsbereinigung den Wortlaut aller Brennrechte dem derzeitigen Monopolrecht anzupassen. Dabei kann es vorsehen, **dass** historische Brennrechtsgeltungen, die nach dem Betriebsjahr 1985/86 nicht mehr in Anspruch genommen worden sind, wegfallen und Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn in solche nach § 175 Abs. 3 Nr. 2 umgewandelt werden.“

13. **unverändert**

14. Dem § 40 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Jahresbrennrechte werden ab dem Betriebsjahr **2006/07** nur für landwirtschaftliche Brennereien festgesetzt.

(5) Die Jahresbrennrechte für gewerbliche Brennereien werden für die Betriebsjahre 2000/01 bis **2005/06** auf 50 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) Absatz 4 wird wie folgt **gefaßt**:

(4) **unverändert**

16. **unverändert**

„§ 42a

(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann auf Antrag der Brennereibesitzer widerruflich zulassen, **dass** ein Brennrecht von einer Brennerei ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Brennereien gleicher Brennereiklasse für ein oder mehrere Betriebsjahre zur Nutzung überlassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist, **dass** sich die Übernahmegeldzahlungen nicht erhöhen.

Entwurf

(2) Für die Dauer der Nutzung gilt das Jahresbrennrecht der anderen Brennerei als entsprechend erhöht.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„Sie befreit auf Antrag zum Beginn eines Betriebsjahres von der Ablieferungspflicht nach Satz 1 sowie von der Überlassungs- und Ablieferungspflicht nach § 82a.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Befreiung für einzelne Betriebsjahre ist unzulässig.“

18. Nach § 58 wird folgender neuer § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Die Pflicht zur Ablieferung oder Überlassung entfällt für alle gewerblichen Brennereien ab dem Betriebsjahr *2005/06*. Dies hat auf die Ermittlung der Selbstkostenpreise für die Betriebsjahre 2000/01 bis *2004/05* keine Auswirkungen.

(2) Gewerbliche Brennereien mit Brennrecht, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden und damit vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, erhalten pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und verbleibendem Betriebsjahr nach Maßgabe von Absatz 3 einen Ausgleichsbetrag. Der Betrag wird von der Bundesmonopolverwaltung jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres gezahlt.

(3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für

1. Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A, *die in den Betriebsjahren 1997/98 und 1998/99 den erzeugten Branntwein überwiegend selbst vermarktet haben*, bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2000/01 100 Deutsche Mark je hl A,
2001/02 90 Deutsche Mark je hl A,
2002/03 80 Deutsche Mark je hl A,
2003/04 70 Deutsche Mark je hl A,
2004/05 60 Deutsche Mark je hl A,

2. andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A, *die in den Betriebsjahren 1997/98 und 1998/99 den erzeugten Branntwein überwiegend selbst vermarktet haben*, bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2000/01 40 Deutsche Mark je hl A,
2001/02 35 Deutsche Mark je hl A,
2002/03 30 Deutsche Mark je hl A,
2003/04 25 Deutsche Mark je hl A,
2004/05 20 Deutsche Mark je hl A.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) *unverändert*

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt **gefasst**:

unverändert

b) *unverändert*

18. Nach § 58 wird folgender neuer § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Die Pflicht zur Ablieferung oder Überlassung entfällt für alle gewerblichen Brennereien ab dem Betriebsjahr **2006/07**. Dies hat auf die Ermittlung der Selbstkostenpreise für die Betriebsjahre 2000/01 bis **2005/06** keine Auswirkungen.

(2) *unverändert*

(3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für

1. Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A, **bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr**

2001/02 80 Deutsche Mark je hl A,
2002/03 70 Deutsche Mark je hl A,
2003/04 60 Deutsche Mark je hl A,
2004/05 50 Deutsche Mark je hl A,
2005/06 40 Deutsche Mark je hl A,

2. andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02 40 Deutsche Mark je hl A,
2002/03 35 Deutsche Mark je hl A,
2003/04 30 Deutsche Mark je hl A,
2004/05 25 Deutsche Mark je hl A,
2005/06 20 Deutsche Mark je hl A.

Entwurf

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge.

(4) Landwirtschaftliche Brennereien, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden, erhalten für fünf Betriebsjahre pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und Betriebsjahr einen Ausgleichsbetrag von 100 Deutsche Mark je hl A. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung *des* Branntweingrundpreises wird unterstellt, *daß* neben Kartoffeln auch Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erzielung niedrigerer Herstellungskosten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge. **Brennereien, die ab dem Betriebsjahr 2000/01 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden so gestellt, als seien sie ab dem Betriebsjahr 2001/02 ausgeschieden.“**

(4) unverändert

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung **der** Rohstoffkosten im **Branntweingrundpreis** wird unterstellt, **dass** neben **selbstgewonnenen** Kartoffeln auch **selbstgewonnenes** Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) **Wird für andere Brennereien als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ein abweichendes Jahresbrennrecht festgesetzt, kann die Bundesmonopolverwaltung die im Branntweingrundpreis enthaltenen Fertigungskosten für diese Brennereien entsprechend umrechnen. Zu den Fertigungskosten gehören auch die Kosten für die Lagerung der Rohstoffe.**

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen. **Es kann auch bestimmen, dass landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten und auf 40 Prozent ihres Jahresbrennrechts verzichten, einen Übernahmepreis erhalten, der abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Kartoffelkosten voll be-**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

20. § 66 wird wie folgt *gefaßt*:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer *Herstellungskosten* Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

über 600 bis 1 500 hl A	13 vom Hundert,
über 1 500 bis 3 000 hl A	25 vom Hundert,
über 3 000 bis 7 000 hl A	36 vom Hundert,
über 7 000 hl A	46 vom Hundert.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, daß ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird und
2. das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen.“

21. § 69 Satz 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Abfindungsbrennereien (§ 57), Stoffbesitzer (§ 36) und *Verschlußkleinbrennereien* (§ 34) mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen,
2. die übrigen *Verschlußkleinbrennereien* einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen,

20. § 66 wird wie folgt **gefasst**:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer **Fertigungskosten** Abzüge festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

über 600 bis 1 500 hl A	15 vom Hundert,
über 1 500 bis 3 000 hl A	35 vom Hundert,
über 3 000 bis 7 000 hl A	47 vom Hundert,
über 7 000 hl A	53 vom Hundert

der Fertigungskosten im Branntweingrundpreis, in den Fällen des § 65 Abs. 2 der umgerechneten Fertigungskosten. Erzeugen die Brennereien über ihr Jahresbrennrecht hinaus ablieferungsfreien Branntwein, kann die Bundesmonopolverwaltung unter Einschluss der Brennereien mit einem Jahresbrennrecht bis 600 hl A besondere Abzüge festsetzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, dass ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird, und das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen,
2. **zu bestimmen, dass für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht über 7 000 hl A nach Einzelprüfungen besondere Übernahmepreise festgesetzt werden oder den Abzug für diese Brennereien unter Berücksichtigung der Einzelprüfungen abweichend von Absatz 1 festzusetzen,**
3. **vorzusehen, dass die Bundesmonopolverwaltung in den Fällen des § 42a als Anreiz die Abzüge nach Absatz 1 niedriger festsetzen kann.“**

21. § 69 Satz 1 wird wie folgt **gefasst**:

„Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Abfindungsbrennereien (§ 57), Stoffbesitzer (§ 36) und **Verschlußkleinbrennereien** (§ 34) mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen,
2. die übrigen **Verschlußkleinbrennereien** einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen,

Entwurf

3. Obstgemeinschaftsbrennereien innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze einen Betriebszuschlag von 75 Hundertteilen

des Branntweingrundpreises.“

22. § 72 Abs. 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Unterschreiten die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Hektoliter Alkohol aus Mais, Triticale, Korn oder anderen als frischen Kartoffeln die Kosten nach § 65, werden für die Brennereien entsprechende Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt, wobei dem Brennereibesitzer die Schlempe kostenfrei zur Verfügung steht. Dabei kann der Abzug für Branntwein aus Getreide nach der preisgünstigsten Getreideart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der Rohstoffabzug wird nicht festgesetzt für Brennereien mit einem Brennrecht für die Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn, die Branntwein aus Kartoffeln und daneben Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vomhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen. Liefern Brennereien mit einem Brennrecht zur Verarbeitung von Korn anderen als Getreidebranntwein an die Bundesmonopolverwaltung ab, kann diese zur Vermeidung eines höheren Zuschusses zusätzliche Abzüge festsetzen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln und Getreide nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.“

23. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt *gefaßt*:

„(3) Die Übernahmepreise nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht höher sein als der niedrigste Übernahmepreis einer von der Erzeugungsmenge her vergleichbaren Getreide verarbeiten-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Obstgemeinschaftsbrennereien innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze einen Betriebszuschlag von **80** Hundertteilen

des Branntweingrundpreises.“

22. § 72 wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt gefasst**:

„(1) **Sind die Rohstoffkosten bei der Herstellung eines Hektoliters Alkohol aus Mais, Triticale und Korn geringer als die nach § 65 berechneten, wird ein entsprechender Abzug festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die genannten Rohstoffe selbst gewonnen sind.** Dabei kann der **Rohstoffabzug** nach der preisgünstigsten Getreideart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der **Abzug** wird nicht festgesetzt für Brennereien, **die innerhalb ihres Brennrechts** zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn Branntwein aus Kartoffeln und außerdem Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vomhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen.“

- b) **Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:**

„(2) **Die Bundesmonopolverwaltung kann bei der Verarbeitung von anderen als frischen Stärkekartoffeln oder von Getreide minderer Qualität besondere Abzüge festsetzen. Dies gilt auch für Kartoffelbranntwein, den Brennereien innerhalb ihres Brennrechts für die Verarbeitung von Korn herstellen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais, Triticale und Korn nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.**“

- c) **Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.**

23. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt **gefasst**:

(3) **unverändert**

Entwurf

den Brennerei nach den §§ 66 und 72 Abs. 1. Für Zwecke dieses Vergleichs wird jeweils ein gleiches Jahresbrennrecht unterstellt.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Übernahmepreise nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Betriebsjahr 2005/06 nicht mehr festgesetzt.“

24. § 72b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann die Übernahmepreise für Branntwein um bis zu 10 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2005/2006 um bis zu 5 vom Hundert kürzen, soweit sie den durchschnittlichen Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu Trinkzwecken im vorausgegangenen Betriebsjahr überschreiten und die Kürzung nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erforderlich ist. Sie kann dabei nach der Brennereigruppe, dem Jahresbrennrecht und dem Rohstoff im Vomhundertsatz differenzieren.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt *gefaßt*:

„(3) Die nach den §§ 65 bis 72a festgestellten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsteilen oder –einrichtungen hergestellt wird, werden um 5 vom Hundert gekürzt.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Branntwein, der nach § 58 Satz 2 oder § 58a Abs. 1 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht ausgenommen ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„(2) Ablieferungsfreier Branntwein, ausgenommen solcher aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er aus

1. einer Abfindungsbrennerei (§ 57) innerhalb ihrer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze,
2. einer *Verschlußkleinbrennerei* (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A oder

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Übernahmepreise nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Betriebsjahr **2006/07** nicht mehr festgesetzt.“

24. § 72b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann die Übernahmepreise für Branntwein um bis zu 10 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr **2006/07** um bis zu 5 vom Hundert kürzen, soweit sie den durchschnittlichen Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu Trinkzwecken im vorausgegangenen Betriebsjahr überschreiten und die Kürzung nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erforderlich ist. Sie kann dabei nach der Brennereigruppe, dem Jahresbrennrecht und dem Rohstoff im Vomhundertsatz differenzieren.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt **gefaßt**:

(3) **unverändert**

- c) **unverändert**

25. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**

- b) Absatz 2 wird wie folgt **gefaßt**:

„(2) Ablieferungsfreier Branntwein, ausgenommen solcher aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er aus

1. **unverändert**
2. einer **Verschlußkleinbrennerei** (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A oder

Entwurf

3. einer Obstgemeinschaftsbrennerei innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze stammt oder
4. von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb seiner monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt worden ist.

Satz 1 gilt nicht für Branntwein aus einer Obstgemeinschaftsbrennerei, der aus Rückständen hergestellt wurde, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen. Die Übernahme setzt voraus, *daß* der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung dem zuständigen Hauptzollamt anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.“

26. In § 81 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „selbst in trinkfertigem Zustand“ und nach dem Wort „Branntweinübernahmepreis“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.

27. § 82a Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt *gefaßt*:
„Dem Überbrandabzug unterliegt dieser Branntwein nur, wenn er außerhalb des für Kornbrennereien geltenden Jahresbrennrechts (§ 40) hergestellt worden ist.“

28. § 86 wird aufgehoben.

29. § 88 wird wie folgt *gefaßt*:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung verwertet den übernommenen Alkohol nach kaufmännischen Grundsätzen.“

30. § 130 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. unverändert

4. von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb seiner monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt worden ist,

5. **als Kornbranntwein (§ 101) innerhalb eines landwirtschaftlichen Brennrechts für die Verarbeitung von Korn hergestellt wurde, soweit die Brennerei nicht aus dem Branntweinmonopol ausgeschieden ist.**

Satz 1 gilt nicht für Branntwein aus einer Obstgemeinschaftsbrennerei, der aus Rückständen hergestellt wurde, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen. Die Übernahme setzt voraus, **dass** der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung dem zuständigen Hauptzollamt anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.“

26. unverändert

- 26a. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso kann die Bundesmonopolverwaltung eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien zulassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Soweit vor dem 1. Januar 2000 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen war, kann diese bis zum 30. September 2006 in der bisherigen Form bestehen bleiben.“

27. § 82a Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Satz 3 wird wie folgt **gefasst**:
unverändert

28. unverändert

29. § 88 wird wie folgt **gefasst**:

„§ 88

unverändert

30. § 130 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt **gefasst**:

unverändert

Entwurf

31. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen“ durch die Wörter „nicht der Branntweinsteuer unterliegenden alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen“ ersetzt.
32. In § 149 Abs. 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.
33. § 150 wird wie folgt geändert:
- Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:
 „11. die auf Grund des § 25a Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 4 und § 66 Abs. 4 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieser Ermächtigungsnorm) geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.“

Artikel 20

Änderung des Landwirtschafts-
Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „verwendet wird“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2001 verwendet worden ist“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

- 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum *Ende des Kalenderjahres 1999*,
- 20 Deutsche Mark, wenn es *im Kalenderjahr 2000 und*
- 12 Deutsche Mark, wenn es *im Kalenderjahr 2001 verbraucht worden ist.*“

Artikel 21

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Nach § 13 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I

Beschlüsse des 8. Ausschusses

31. unverändert
32. unverändert
33. unverändert

Artikel 13

Änderung des Landwirtschafts-
Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

- entfällt

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

- 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum **31. Dezember 1999 und**
- 30** Deutsche Mark, wenn es **vom 1. Januar 2000 an**

verbraucht worden ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beträgt die Verbilligung höchstens 3000 Deutsche Mark je Betrieb und Kalenderjahr.“

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

S. 998), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender § 13 a eingefügt:

Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Kostenerstattung

Der Absatzförderungsfonds hat die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beträge der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erstatten.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 119 folgende Angabe eingefügt:

„§ 119 a: Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

3. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „3,2“ durch die Zahl „3,33“ ersetzt.

5. § 36 Abs. 4 wird wie folgt *gefaßt*:

„(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. entfällt

1. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „3,2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. entfällt

Entwurf

6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt *gefasst*:
 „(3) Der Leistungsberechtigte beteiligt sich angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“
 - b) In Absatz 4 wird der erste Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt: „Betriebs- und Haushaltshilfe wird nicht erbracht,“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt *gefasst*:
 „(5) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“
7. In § 68 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach den Wörtern „vom Hundert“ der Klammerzusatz „(Abschlag)“ eingefügt.
8. In § 80 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt.
9. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für die Jahre 2000 bis 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, *dass* für die Ermittlung des Beitrags für das Jahr 2000 der Abschlag 17,5 vom Hundert, für das Jahr 2001 15 vom Hundert und für das Jahr 2002 12,5 vom Hundert beträgt.“
10. Nach § 119 wird eingefügt:
 „§ 119a
 Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003
 Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 80 Abs. 2) dürfen diese Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2003 einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 ergibt.“

Artikel 23**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477,

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt **gefasst**:
 un verändert
 - b) un verändert
 - c) ent fällt
4. un verändert
8. ent fällt
5. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für die Jahre 2000 bis 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, **dass** für die Ermittlung des Beitrags für das Jahr 2000 der Abschlag 17,5 vom Hundert, für das Jahr 2001 15 vom Hundert und für das Jahr 2002 12,5 vom Hundert beträgt.“
10. ent fällt

Artikel 16**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477,

Entwurf

2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit und solange ansonsten eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet ist und auch durch eine Zusammenarbeit mit den Behörden nach §§ 91 ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht gewährleistet werden kann. § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Wird ein Dritter regelmäßig zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben herangezogen, bedarf dies der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen ist von den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit dem Dritten ein Vertrag abzuschließen, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Dritten zu erbringenden Leistungen sowie die ihm zu gewährenden Vergütung für die einzelnen Leistungen geregelt sind; in dem Vertrag ist ferner eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen. Ab dem 1. Juli 2000 dürfen Verträge nach Satz 6 nur noch auf der Grundlage eines von den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger gemeinsam und einheitlich aufgestellten Leistungs- und Kostenverzeichnisses abgeschlossen werden.“

2. Nach § 63 wird angefügt:

„§ 64

Bundesmittel im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 werden die Leistungsaufwendungen für die dort genannten Personen im Jahr 2000 gedeckt

1. durch Beiträge nach §§ 44 und 45,
2. durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten in Höhe eines Betrages von 250 Millionen Deutsche Mark,
3. im übrigen durch den Bund.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt den Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 bis zum 31. Juli 2000 auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen in dem Verhältnis auf, das dem Anteil jeder Krankenkasse an dem Unterschiedsbetrag aller Krankenkassen zwischen den Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und den Beiträgen nach §§ 44 und 45 im Jahr 1999 entspricht.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

Nach § 63 wird **folgender § 64** eingefügt:

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 24**Artikel 17****Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes****Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt *gefasst*:

„(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem **Bundeszuschuß** ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt *gefasst*:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.“
 - d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2000 beträgt 4,0 vom Hundert.“
2. In § 34 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zweimonatsausgabe“ durch das Wort „Monatsausgabe“ ersetzt.

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem **Bundeszuschuss** ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.“
 - b) **unverändert**
 - c) Absatz 5 wird wie folgt **gefasst**:

unverändert
 - d) **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**

Artikel 25**Artikel 18****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 erfolgt die Erhöhung jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert haben.“
2. § 30 Abs. 16 Satz 3 wird wie folgt *gefasst*:

„Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in

1. **unverändert**
2. § 30 Abs. 16 Satz 3 wird wie folgt **gefasst**:

„Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in

Entwurf

§ 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz *angepasst*; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

3. § 40b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt *gefaßt*:
- „Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz *angepasst*; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“
4. *Nach* § 56 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 *neu eingefügt*:
- „(3) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und *Wäscheverschleiß* (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35), das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) und das Versorgungskrankengeld werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 16c in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli entsprechend dem Vomhundertsatz *angepasst*, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

In § 15 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

Artikel 27

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 191 Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ wird durch die Angabe „§ 191 (gestrichen)“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz **angepasst**; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

3. § 40b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt **gefaßt**:
- „Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz **angepasst**; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“
4. **Dem** § 56 wird folgender Absatz 3 **angefügt**:
- „(3) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und **Wäscheverschleiss** (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35), das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) und das Versorgungskrankengeld werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 16c in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli entsprechend dem Vomhundertsatz **angepasst**, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b) Die Angabe zum Dritten Titel des Siebten Unterabschnitts des Achten Abschnitts im Vierten Kapitel „Dritter Titel. Erlöschen des Anspruchs und Anspruchsdauer“ wird durch die Angabe „Dritter Titel Erlöschen des Anspruchs“ ersetzt.	b) entfällt
c) Die Angabe „§ 197 Anspruchsdauer“ wird durch die Angabe „§ 197 (gestrichen)“ ersetzt.	c) entfällt
d) Nach der Angabe „§ 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird die Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ angefügt.	Nach der Angabe „§ 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird die Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ angefügt.
2. § 80 wird wie folgt geändert:	2. entfällt
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
3. § 153 Satz 2 wird aufgehoben.	3. entfällt
4. § 154 Satz 2 wird aufgehoben.	4. entfällt
5. § 158 wird wie folgt geändert:	5. entfällt
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4a Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4.	
6. § 162 Satz 3 wird aufgehoben.	6. entfällt
7. § 163 wird wie folgt geändert:	7. entfällt
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
8. § 190 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und“	8. entfällt
9. § 191 wird aufgehoben.	9. entfällt
10. § 192 Satz 4 wird aufgehoben.	10. entfällt
11. Die Überschrift vor § 196 wird wie folgt gefasst: „Dritter Titel Erlöschen des Anspruchs“	11. entfällt
12. § 196 wird wie folgt geändert:	12. entfällt
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
13. § 197 wird aufgehoben.	13. entfällt
14. § 198 Satz 5 wird aufgehoben.	14. entfällt
15. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.	15. entfällt

Entwurf

16. § 201 Satz 5 wird aufgehoben.
17. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt *gefasst*:
 „Der *Zuschuss* beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“
18. Dem § 421 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts sind nicht anzuwenden.“
19. Nach § 434 wird folgender § 434a angefügt:

„§ 434a

Haushaltssanierungsgesetz

(1) § 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, *dass* für die Anpassung des Bemessungsentgeltes das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.

(2) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 oder 4 für einen Zeitraum vom ... (erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) vorgelegen, sind bis zum ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) § 190 Abs. 1 Nr. 4, §§ 191, 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 sind für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in der Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis zum ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter begonnen haben, bis zum Ende der Maßnahme die §§ 80, 153, 154, 158, 162 und 163 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Arbeitslose, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen haben, sind § 190 Abs. 1 Nr. 4, § 191 Abs. 4, § 192 Satz 4, § 196 Abs. 2,

Beschlüsse des 8. Ausschusses

16. entfällt
2. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt **gefasst**:
 „Der **Zuschuss** beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“
3. un verändert
4. Nach § 434 wird folgender § 434a angefügt:

„§ 434a

Haushaltssanierungsgesetz

§ 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, **dass** für die Anpassung des Bemessungsentgeltes das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.

(2) entfällt

(3) entfällt

Entwurf

§§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 28**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erhöht sich das Krankengeld in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 29**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 235a wird eingefügt: „§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002.“
 - b) Nach der Angabe zu § 255b wird eingefügt: „§ 255c Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001“.
 - c) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt *gefasst*: „§ 287 Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003“.
 - d) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt *gefasst*: „§ 287a Verordnungsermächtigung“.
2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) Nr. 2a wird wie folgt *gefasst*: „2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, die gezahlte Arbeitslosenhilfe,“
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Textstelle „Absatz 3“ die Wörter „und des Erhöhungsbeitrages nach Absatz 4“ eingefügt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 21

unverändert

Artikel 22**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht **des Sechsten Buches** wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**
 - b) **unverändert**
 - c) **Nach der Angabe zu § 276 wird eingefügt:**
„§ 276a Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe“
 - d) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt **gefasst**: „§ 287 Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003“.
 - e) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt **gefasst**: „§ 287a Verordnungsermächtigung“.
2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**
 - b) Nr. 2a wird wie folgt **gefasst**:
unverändert
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) **unverändert**

Entwurf

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 eingefügt: „Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden DM, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden DM, für das Jahr 2002 um 1,3 Milliarden DM und für das Jahr 2003 um 200 Millionen DM gekürzt.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der zusätzliche *Bundeszuschuss* nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden DM im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden DM ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden DM, für das Jahr 2001 8,6 Milliarden DM, für das Jahr 2002 7,10696 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,86793 Milliarden Euro festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahr 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform. Die Erhöhungsbeträge werden bis zum 30. Juni des übernächsten auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres abgerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den *Bundeszuschuß* anzuwenden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

4. Nach § 235a wird eingefügt:

„§ 235b

Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002

In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

5. Nach § 255b wird eingefügt:

„§ 255c

Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändern sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) unverändert

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der zusätzliche **Bundeszuschuss** nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden DM im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden DM ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden DM, für das Jahr 2001 8,6 Milliarden DM, für das Jahr 2002 7,10696 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,86793 Milliarden Euro festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahr 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform. Die Erhöhungsbeträge werden bis zum 30. Juni des übernächsten auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres abgerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den **Bundeszuschuss** anzuwenden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

6. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragsatz für die Jahre 2000 bis 2003

(1) Der Beitragsatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnitt-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

6. Nach § 276 wird eingefügt:

„§ 276a

Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe

(1) Für Versicherte, die Arbeitslosenhilfe beziehen und

- 1. vor dem 1. Januar 1945 geboren sind,**
- 2. vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos geworden sind und**
- 3. sich vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos gemeldet haben,**

ist beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Einnahmen, wenn die Beiträge insgesamt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

(2) Die Beiträge werden vom Bund getragen, soweit Beitragsbemessungsgrundlage die gezahlte Arbeitslosenhilfe ist, im übrigen vom Versicherten. Die beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 sind auf Antrag des Versicherten durch das Arbeitsamt zu benennen, hierbei ist in der Regel auf den Jahresbetrag abzustellen.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des Beitragsatzes ist der Beitragsatz des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden.“

7. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragsatz für die Jahre 2000 bis 2003

(1) Der Beitragsatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnitt-

Entwurf

lich beschäftigtem Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Die Beitragssätze des Jahres 2003 gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

7. § 287a wird wie folgt *gefasst*:

„§ 287a

Verordnungsermächtigung

Für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 hat die Bundesregierung die Beitragssätze in der Rentenversicherung jeweils für die Zeit vom ersten Januar des Kalenderjahres an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.“

Artikel 30

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

2. In § 215 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

lich beschäftigtem Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

- (2) *unverändert*

8. § 287a wird wie folgt **gefasst**:

unverändert

Artikel 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 31**Artikel 24****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vierten Buches“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahme die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt“ angefügt.

Nach Artikel 24 wird ein neuer Artikel 25 eingefügt:

„Artikel 25

**Gesetz zur Bestimmung der Beiträge
und Beitragszuschüsse in der
Alterssicherung der Landwirte für 2000
(Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000)**

§ 1**Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2000 monatlich 342 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 2**Beitragszuschuss in der Alterssicherung
der Landwirte**

(1) In der Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	205 DM
16 001–17 000 DM	192 DM
17 001–18 000 DM	178 DM
18 001–19 000 DM	164 DM
19 001–20 000 DM	150 DM
20 001–21 000 DM	137 DM
21 001–22 000 DM	123 DM
22 001–23 000 DM	109 DM
23 001–24 000 DM	96 DM
24 001–25 000 DM	82 DM
25 001–26 000 DM	68 DM
26 001–27 000 DM	55 DM
27 001–28 000 DM	41 DM
28 001–29 000 DM	27 DM
29 001–30 000 DM	14 DM

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	169 DM
16 001–17 000 DM	158 DM
17 001–18 000 DM	147 DM
18 001–19 000 DM	135 DM
19 001–20 000 DM	124 DM
20 001–21 000 DM	113 DM
21 001–22 000 DM	102 DM
22 001–23 000 DM	90 DM
23 001–24 000 DM	79 DM
24 001–25 000 DM	68 DM
25 001–26 000 DM	56 DM
26 001–27 000 DM	45 DM
27 001–28 000 DM	34 DM
28 001–29 000 DM	23 DM
29 001–30 000 DM	11 DM“

Nach Artikel 25 wird ein neuer Artikel 26 eingefügt:

„Artikel 26

**Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und
zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren
für den Versorgungsausgleich in der
gesetzlichen Rentenversicherung für 2000
(Beitragssatzgesetz 2000 – BSG 2000)**

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2000 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,6 vom Hundert.

§ 2

**Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2000 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge
10521,0090,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge
8652,1456,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte
0,0000950479,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)
0,0001155783,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge
13955,3280,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge

11476,4211,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte

0,0000716572,

von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)

0,0000871352.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.“

Artikel 34**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 29 Nr. 1 Buchstabe c und d, Nr. 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(4) Artikel 23 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vereinbarungen auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am ... (einsetzen: Tag der Verkündung) geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 30. Juni 2000.

(5) Artikel 17 Nr. 2 und 3 treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

(6) Artikel 19 Nr. 4 bis 6, Nrn. 11 bis 13, Nr. 15 Buchstabe a und Nr. 21 bis 24 treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(7) Artikel 2, Artikel 14 und Artikel 33 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(8) Artikel 12 und Artikel 15 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 27**Inkrafttreten**

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 22 Nr. 1 Buchstabe d und e, Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(4) entfällt

(4) Artikel 11 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) Artikel 12 Nr. 4 bis 6, 11 bis 13, 15 Buchstabe a und Nr. 21 bis 24 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(6) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(7) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Anlage 2

Zusammenstellung der Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des
Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des <i>Unterhaltungsvorschußgesetzes</i>	4
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	5
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	8
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000	13
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001	14
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2002	15
Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes	18
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	22
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	23
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	27
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2000 und 2001	32
Neufassung des Wohngeldgesetzes und des Finanz- und Personalstatistikgesetzes <i>und</i> <i>des Gesetzes über das Branntweinmonopol</i>	33
Änderung des Landwirtschafts-Gasöl- verwendungsgesetzes	20
Inkrafttreten	34

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Unterhaltungsvorschussgesetzes	1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	2
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	3
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000	4
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001	5
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2002	6
Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes	7
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	8
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	9
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	10
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2000 und 2001	11
Neufassung des Wohngeldgesetzes und des Finanz- und Personalstatistikgesetzes	12
Änderung des Landwirtschafts-Gasöl- verwendungsgesetzes	13
Inkrafttreten	14

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 1****Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes****Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

§ 8 des *Unterhaltsvorschußgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) geändert wurde, wird wie folgt *gefaßt*:

§ 8 des **Unterhaltsvorschussgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) geändert wurde, wird wie folgt **gefasst**:

„§ 8

„§ 8

Aufbringung der Mittel

unverändert

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab.“

Artikel 5**Artikel 2****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

§ 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch *das 7. Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „und zum 1. Juli 2000“ werden gestrichen.
2. Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

1. unverändert

„Zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

2. unverändert

Artikel 8**Artikel 3****Änderung des Eigenheimzulagengesetzes****Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „240000“ durch die Zahl „160000“ und die Zahl „480000“ durch die Zahl „320000“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 und 2 um 20000 Deutsche Mark, in den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 3 um 10000 Deutsche Mark für jeden Anspruchsberechtigten.“

1. unverändert

Entwurf

2. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) § 5 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

*Artikel 13***Änderung des Wohngeldgesetzes zum
1. Januar 2000**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 34 Abs. 1, § 37b und § 41“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 37b und 41“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt *gefaßt*:
- „§ 34

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm mit Ausnahme des Wohngeldes nach dem Fünften Teil zur Hälfte vom Bund erstattet.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) § 5 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung **oder die Genossenschaftsanteile** nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“
- b) *unverändert*

Artikel 4**Änderung des Wohngeldgesetzes zum
1. Januar 2000**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 34 wird wie folgt *gefaßt*:
- „§ 34

unverändert

3. § 42 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. **Ist bis zum 31. Dezember 2000 über einen Antrag auf Wohngeld mit Ausnahme eines Mietzuschusses nach dem Fünften Teil zu entscheiden und reicht der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hinein, kann die Geltungsdauer des Bewilligungsbescheides abweichend von § 27 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt werden. Wird der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 nicht bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt, ist der Entscheidung über die Leistung von Wohngeld aufgrund dieses Antrags für den Teil des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2000 das bis zu diesem Zeitpunkt, für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2001 das ab dem 1. Januar 2001 geltende Recht zugrunde zu legen.**“

Entwurf

Artikel 14

Änderung des Wohngeldgesetzes zum
1. Januar 2001

Das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt *gefaßt*:

„§ 1

Zweck und Arten des Wohngeldes

(1) Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder *Lastenzuschuß* zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

(2) Ein *Mietzuschuß* nach dem Fünften Teil schließt einen *Mietzuschuß* nach diesem Gesetz im übrigen aus.

§ 2

Höhe des Wohngeldanspruchs

(1) Der ungerundete monatliche Miet- oder *Lastenzuschuß* für Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach Haushaltsgröße unterschiedene Werte und ergeben sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1.

(2) Der monatliche Miet- oder *Lastenzuschuß* wird in Deutsche Mark geleistet. Die zu seiner Berechnung erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.

(3) Für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen ergibt sich der nach Absatz 1 und 2 berechnete monatliche Miet- oder *Lastenzuschuß* aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen).

(4) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 1 und 2 für zwölf Personen berechnete monatliche Miet- oder *Lastenzuschuß* um jeweils 40 Euro für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der *anrechenbaren* Miete oder Belastung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt *gefaßt*:

„Antragerfordernis und -berechtigung“.

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5; ihnen wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Wohngeldgesetzes zum
1. Januar 2001

Das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt **gefaßt**:

„§ 1

Zweck und Arten des Wohngeldes

(1) Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder **Lastenzuschuss** zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

(2) Ein **Mietzuschuss** nach dem Fünften Teil schließt einen **Mietzuschuss** nach diesem Gesetz im übrigen aus.

§ 2

Höhe des Wohngeldanspruchs

(1) Der ungerundete monatliche Miet- oder **Lastenzuschuss** für Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach Haushaltsgröße unterschiedene Werte und ergeben sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1.

(2) Der monatliche Miet- oder **Lastenzuschuss** wird in Deutsche Mark geleistet. Die zu seiner Berechnung erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.

(3) Für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen ergibt sich der nach Absatz 1 und 2 berechnete monatliche Miet- oder **Lastenzuschuss** aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen).

(4) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 1 und 2 für zwölf Personen berechnete monatliche Miet- oder **Lastenzuschuss** um jeweils 40 Euro für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der **berücksichtigungsfähigen** Miete oder Belastung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt **gefaßt**:

„Antragerfordernis und -berechtigung“.

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5; ihnen wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

Entwurf

„(1) Der Anspruch auf Wohngeld setzt außer beim *Mietzuschuß* nach dem Fünften Teil einen Antrag voraus.“

- c) In dem neuen Absatz 2 wird in Nummer 4 die Angabe „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne *Einfluß* auf die bisher maßgebende Haushaltsgröße. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

- 1. die Wohnung aufgegeben wird oder
- 2. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.“

4. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4a

Wohnraum

Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 ist als Miete der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 zugrunde zu legen.“

6. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt und die Angabe „oder Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Die Miete oder Belastung bleibt“ werden die Wörter „, außer im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„(1) Der Anspruch auf Wohngeld setzt außer beim **Mietzuschuss** nach dem Fünften Teil einen Antrag voraus.“

- c) unverändert

- d) unverändert

3. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne **Einfluss** auf die bisher maßgebende Haushaltsgröße. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

- 1. unverändert
- 2. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

Entwurf

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „unentgeltlich oder entgeltlich“ durch die Wörter „entgeltlich oder, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft *im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2* nicht vorliegt, unentgeltlich“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird *aufgehoben*.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Tabelle
Seite 8 der Drucksache 14/1523

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

9. Die §§ 9 bis 14 werden wie folgt *gefaßt*:

„§ 9

Begriff des Gesamteinkommens

(1) Gesamteinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 13.

(2) Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens.

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 11 *bis* 13, die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „unentgeltlich oder entgeltlich“ durch die Wörter „entgeltlich oder, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht vorliegt, unentgeltlich“ ersetzt.
- cc) *unverändert*
- c) Absatz 3 wird **wie folgt gefasst**:

„(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die weder Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind noch mit dem Antragberechtigten gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Fall ist hinsichtlich der Leistungen der Mitbewohner Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt **gefasst**:

„(1) *unverändert*

unverändert

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

9. Die §§ 9 bis 14 werden wie folgt **gefasst**:

„§ 9

unverändert

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 11 **und** 12, die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Entwurf

- (2) Zum Jahreseinkommen gehören:
1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
 2. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
 3. der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
 4. der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
 5. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten,
 6. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums,
 7. die Ansparabschreibungen nach § 7g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist,
 8. die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
 9. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32b des Einkommensteuergesetzes,
 10. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 11. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 12. die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- (2) Zum Jahreseinkommen gehören:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert
 10. unverändert
 - 11.1.** die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 11.2.** die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 12. unverändert

Entwurf

- 13.1. die Hälfte der
- a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 13.3. *erfaßt* sind,
- 13.2. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- 13.3. die als *Zuschuß* gezahlte Graduiertenförderung,
14. die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
15. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem *Unterhaltsvorschußgesetz*,
16. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen.

(3) Werbungskosten und Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nach Absatz 2 dürfen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11 in der zu erwartenden (§ 11 Abs. 1) oder nachgewiesenen (§ 11 Abs. 2) Höhe abgezogen werden.

§ 11

Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum sind zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- 13.1. die Hälfte der
- a) *unverändert*
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 13.3. **erfasst** sind,
- 13.2. *unverändert*
- 13.3. die als **Zuschuss** gezahlte Graduiertenförderung,
14. *unverändert*
15. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**,
16. *unverändert*
- (3) *unverändert*

§ 11

Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. **Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.** Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum sind zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Be-

Entwurf

(2) Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei Anwendung des Absatzes 1 von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben; die sich hieraus ergebenden Einkünfte sind bei Anwendung des Absatzes 2 zugrunde zu legen.

(4) Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen.

(5) Bestehen Zweifel, daß die Angaben des Antragstellers zum Einkommen vollständig und richtig sind, insbesondere wenn sich ein unter dem Lebensbedarf einschließlich der Miete liegendes Einkommen ergibt, hat der Antragsteller in einer gesonderten Erklärung zu versichern, daß seine Angaben zum Einkommen vollständig und richtig sind.

§ 12

Pauschaler Abzug

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag jeweils 10 vom Hundert für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen *Krankenversicherung*,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgezogen.

(2) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Krankenversicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen nach Absatz 1 Nr. 2 gleich, wenn sie deren Zweckbestimmung entsprechen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **Einmaliges** Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. **Einmaliges** Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. **Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.**

(5) **entfällt**

§ 12

Pauschaler Abzug

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag jeweils 10 vom Hundert für die Leistung von

1. **unverändert**
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung**,
3. **unverändert**

abgezogen.

(2) **entfällt**

Entwurf

(3) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 vom Hundert des sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach *Absatz 1 Nr. 3* entsprechen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine im wesentlichen beitragsfreie *Alterssicherung* oder eine *Alterssicherung*, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(4) Von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag wird mindestens ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

§ 13

Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

1. 3000 Deutsche Mark für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
2. 2400 Deutsche Mark für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. 1500 Deutsche Mark für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes;
4. bis zu 1200 Deutsche Mark, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 6000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
2. bis zu 12000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 vom Hundert des sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach **Absatz 1 Nr. 2 und 3** entsprechen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine im wesentlichen beitragsfreie **Sicherung** oder eine **Sicherung**, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(3) Von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag wird mindestens ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

§ 13

unverändert

Entwurf

dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;

3. bis zu 6000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

§ 14

Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder zum Ausgleich der Belastung sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, außer Betracht.“

10. Die §§ 15 bis 17 werden aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt *gefaßt*:

„§ 18

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht,

1. wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere öffentliche Leistungen erbracht werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind,
2. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld geleistet oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird,
3. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3),
4. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen,
5. wenn das Wohngeld weniger als 19,56 Deutsche Mark betragen würde oder
6. soweit die Inanspruchnahme *mißbräuchlich* wäre.“

12. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Nr. 6“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 14

unverändert

10. unverändert

11. § 18 wird wie folgt **gefasst**:

„§ 18

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. soweit die Inanspruchnahme **missbräuchlich** wäre.“

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

14. Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In den Fällen des § 27 Abs. 4 Nr. 3 wird rückwirkend bewilligtes Wohngeld nur insoweit gezahlt, als es den Rückforderungsbetrag von Leistungen nach dem Fünften Teil übersteigt.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden in Nummer 2 das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ und nach Nummer 2 das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Familienmitglieder“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Nummer 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre nach *Eintritt der Änderung*.“

16. § 30 Abs. 4 wird aufgehoben.

17. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt *gefaßt*:

„*Mietzuschuß* für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge“.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt *gefaßt*:

„Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses“

b) Absatz 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„(1) Bei der Leistung von *Mietzuschuß* für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) *ihm* als *Alleinstehenden* oder

b) *ihm* und *den* zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1) *ohne Berücksichtigung des Mietzuschusses*

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen *zustehen* und

14. unverändert

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Nummer 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre nach **der Änderung der Verhältnisse**.“

16. unverändert

17. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt **gefaßt**:

„**Mietzuschuss** für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge“.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt **gefaßt**:

„Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses“

b) Absatz 1 wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) Bei der Leistung von **Mietzuschuss** für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) **er** als **Alleinstehender** oder

b) **er** und **die** zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1)

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen **erhalten** und

Entwurf

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, *daß* sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt *gefaßt*:
- „(3) Die Anwendung des § 32 ist ausgeschlossen, wenn
1. der *Mietzuschuß* nach § 32 gleich hoch oder höher wäre als eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte, den Familienmitgliedern insgesamt zustehende monatliche Leistung oder
 2. dem *Anspruchsberechtigten* bereits Wohngeld nach diesem Gesetz geleistet wird.
- (4) Der *Mietzuschuß* nach § 32 wird vom Ersten des Monats an geleistet, in dem die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen einsetzen. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht mehr vorliegen oder in dem der *Ausschlußgrund* des Absatzes 3 Nr. 1 eintritt.“.
- e) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Die Bemessung des Mietzuschusses nach § 32 kann solange zurückgestellt werden, als eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Leistung erbracht wird, wenn über andere bei der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge anzurechnende Leistungen noch nicht entschieden ist, längstens jedoch bis zu sechs Monaten nach Einsetzen der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1. Über die Zurückstellung ist dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Während des Zeitraums der Zurückstellung ist ein Antrag auf *Mietzuschuß* nach diesem Gesetz im übrigen nicht zulässig.“.

19. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt *gefaßt*:

„§ 32

Bemessung des Mietzuschusses

- (1) Der *Mietzuschuß* wird zu den im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, geleistet. Bei der Bemessung des Mietzuschusses für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen sind die Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen) anzuwenden.
- (2) Von den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum sind abzusetzen
1. eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln. Ist für die Überlassung von Möbeln ein

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, **dass** sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“.
- c) *unverändert*
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt **gefasst**:
- „(3) Die Anwendung des § 32 ist ausgeschlossen, wenn
1. der **Mietzuschuss** nach § 32 gleich hoch oder höher wäre als eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte, den Familienmitgliedern insgesamt zustehende monatliche, **nicht um das Wohngeld gekürzte** Leistung oder
 2. dem **Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten** bereits Wohngeld nach diesem Gesetz geleistet wird.
- (4) Der **Mietzuschuss** nach § 32 wird vom Ersten des Monats an geleistet, in dem die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen einsetzen. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht mehr vorliegen oder in dem der **Ausschlußgrund** des Absatzes 3 Nr. 1 eintritt.“.
- e) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Die Bemessung des Mietzuschusses nach § 32 kann solange zurückgestellt werden, als eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Leistung erbracht wird, wenn über andere bei der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge anzurechnende Leistungen noch nicht entschieden ist, längstens jedoch bis zu sechs Monaten nach Einsetzen der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1. Über die Zurückstellung ist dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Während des Zeitraums der Zurückstellung ist ein Antrag auf **Mietzuschuss** nach diesem Gesetz im übrigen nicht zulässig.“.

19. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt **gefasst**:

„§ 32

Bemessung des Mietzuschusses

- (1) Der **Mietzuschuss** wird zu den im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, geleistet. Bei der Bemessung des Mietzuschusses für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen sind die Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen) anzuwenden.
- (2) *unverändert*

Entwurf

besonderer Betrag nicht angegeben, sind von den Aufwendungen für Wohnraum nur 80 vom Hundert zu berücksichtigen;

2. das Entgelt für Wohnraum, der einem anderen zum Gebrauch überlassen ist;
3. Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete.

(3) Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der erstmaligen oder erneuten Bewilligung ändert sich der *Mietzuschuß* für denselben Wohnraum nur, wenn sich die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 um mehr als 15 vom Hundert ändern.

(4) Die Vorschriften über die Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 8 Abs. 1 sind anzuwenden.

(5) Es ist von folgendem monatlichen Gesamteinkommen auszugehen:

Haushaltsgröße	Monatliches Gesamteinkommen
Personen	Deutsche Mark
1	700,19
2	989,65
3	1220,44
4	1500,12
5	1809,14

(6) Für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen wird der monatliche *Mietzuschuß* auf der Grundlage des monatlichen Gesamteinkommens nach Absatz 5 für eine Haushaltsgröße von fünf Personen und nach Anlage 7 ermittelt. Wenn die Miete nach Absatz 1 und 2, höchstens jedoch der sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebende Höchstbetrag, größer ist als die nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigende Miete, ist die letztere zugrunde zu legen. Der nach Satz 1 und 2 ermittelte *Mietzuschuß* erhöht sich für eine Haushaltsgröße von sechs Personen um 6 vom Hundert, von sieben Personen um 12 vom Hundert, von acht Personen um 18 vom Hundert, von neun Personen um 30 vom Hundert, von zehn Personen um 42 vom Hundert, von elf Personen um 54 vom Hundert und von zwölf Personen um 66 vom Hundert. Im Falle des Satzes 2 erhöht sich der nach Satz 1 bis 3 ermittelte *Mietzuschuß* um 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete nach Absatz 1 und 2, höchstens jedoch dem sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebenden Höchstbetrag, und der nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigenden Miete.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der erstmaligen oder erneuten Bewilligung ändert sich der **Mietzuschuss** für denselben Wohnraum nur, wenn sich die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 um mehr als 15 vom Hundert ändern.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen wird der monatliche **Mietzuschuss** auf der Grundlage des monatlichen Gesamteinkommens nach Absatz 5 für eine Haushaltsgröße von fünf Personen und nach Anlage 7 ermittelt. Wenn die Miete nach Absatz 1 und 2, höchstens jedoch der sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebende Höchstbetrag, größer ist als die nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigende Miete, ist die letztere zugrunde zu legen. Der nach Satz 1 und 2 ermittelte **Mietzuschuss** erhöht sich für eine Haushaltsgröße von sechs Personen um 6 vom Hundert, von sieben Personen um 12 vom Hundert, von acht Personen um 18 vom Hundert, von neun Personen um 30 vom Hundert, von zehn Personen um 42 vom Hundert, von elf Personen um 54 vom Hundert und von zwölf Personen um 66 vom Hundert. Im Falle des Satzes 2 erhöht sich der nach Satz 1 bis 3 ermittelte **Mietzuschuss** um 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete nach Absatz 1 und 2, höchstens jedoch dem sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebenden Höchstbetrag, und der nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigenden Miete.

Entwurf

(7) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 6 für zwölf Personen bemessene monatliche *Mietzuschuß* um jeweils 78,23 Deutsche Mark für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete.

(8) Erhalten ein Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigter, der in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes lebt, sowie ein mit ihm lebender Angehöriger (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, sind ihm bei der Bemessung des Mietzuschusses die gesamten nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft zuzurechnen.

§ 33

Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit

(1) Über die Bewilligung, Nichtleistung oder Einstellung des Mietzuschusses nach § 32 ist dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid kann mit dem Sozialhilfebescheid verbunden werden.

(2) Erhalten Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes leben, sowie mit ihnen lebende Angehörige (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auch der nach § 32 bemessene *Mietzuschuß* auf Grund eines einheitlichen Bescheides geleistet werden. Erhält einer der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten keine der genannten Leistungen, gilt auch diese Person als Empfänger der Hilfe.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(7) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 6 für zwölf Personen bemessene monatliche **Mietzuschuss** um jeweils 78,23 Deutsche Mark für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete.

(8) unverändert

§ 33

Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Erhalten Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes leben, sowie mit ihnen lebende Angehörige (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auch der nach § 32 bemessene **Mietzuschuss** auf Grund eines einheitlichen Bescheides geleistet werden. Erhält einer der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten keine der genannten Leistungen, gilt auch diese Person als Empfänger der Hilfe.

(3) Der Mietzuschuss ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Mietzuschuss kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird der Mietzuschuss an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.

Entwurf

(3) Wird nach der Bewilligung des Mietzuschusses nach § 32 eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete bewilligt, bei deren Bemessung der *Mietzuschuß* als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die nach Absatz 6 zuständige Stelle einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, soweit unter Berücksichtigung dieser Sozialleistung bei der Bemessung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, der *Mietzuschuß* nicht zugestanden hätte.

(4) Wird der *Mietzuschuß* nach § 32 nicht geleistet oder eingestellt oder ist nach diesem Teil ein zu Unrecht erbrachter *Mietzuschuß* zu erstatten, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte über die Antragsfrist des § 27 Abs. 4 schriftlich zu belehren.

(5) Der § 4 Abs. 4, die §§ 25, 28 Abs. 1 und die §§ 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden. Die auf Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes Bezug nehmenden Vorschriften mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 sind anzuwenden.

(6) Über den *Mietzuschuß* nach dem Fünften Teil entscheidet die in Angelegenheiten der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) zuständige oder zur Durchführung herangezogene Stelle. Über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid entscheidet die Stelle, die in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abweichend von Satz 2 entscheidet im Land Berlin über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid die nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung zuständige Stelle.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 39)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor Buchstabe a wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Belastung,“ die Wörter „im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung,“ eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe g werden die Angabe „(§§ 12 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 12 bis 14)“ und das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(4) Wird nach der Bewilligung des Mietzuschusses nach § 32 eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete bewilligt, bei deren Bemessung der **Mietzuschuss** als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die nach Absatz 6 zuständige Stelle einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, soweit unter Berücksichtigung dieser Sozialleistung bei der Bemessung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, der **Mietzuschuss** nicht zugestanden hätte.

(5) Wird der **Mietzuschuss** nach § 32 nicht geleistet oder eingestellt oder ist nach diesem Teil ein zu Unrecht erbrachter **Mietzuschuss** zu erstatten, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte über die Antragsfrist des § 27 Abs. 4 schriftlich zu belehren.

(6) Der § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden. Die auf Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes Bezug nehmenden Vorschriften mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 sind anzuwenden.

(7) Über den **Mietzuschuss** nach dem Fünften Teil entscheidet die in Angelegenheiten der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) zuständige oder zur Durchführung herangezogene Stelle. Über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid entscheidet die Stelle, die in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abweichend von Satz 2 entscheidet im Land Berlin über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid die nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung zuständige Stelle.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
 - aa) unverändert
 - aaa) Vor Buchstabe a wird die Angabe „**der** Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „**des** § 2“ ersetzt.
 - bbb) unverändert
 - ccc) unverändert

Entwurf

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor Buchstabe a wird das Wort „Wohngeldgewährung“ durch die Wörter „Leistung des Mietzuschusses“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Wohngeldgewährung“ durch die Wörter „Leistung des Mietzuschusses“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe b wird wie folgt *gefaßt*:
- „b) die Höhe des monatlichen Mietzuschusses sowie die Zahl der zum Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 33 Abs. 2) rechnenden Personen;“
- ddd) Buchstabe c wird wie folgt *gefaßt*:
- „c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 und 2) sowie die bei der Berechnung des *Mietzuschusses* zu berücksichtigenden Höchstbeträge für die Miete (§ 8 Abs. 1);“.
- eee) Buchstabe d wird wie folgt *gefaßt*:
- „d) die Wohnverhältnisse der Empfänger von *Mietzuschuß* nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);“.
- fff) In Buchstabe e wird das Wort „Wohngeldes“ durch das Wort „Mietzuschusses“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 3 Nr. 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „und für die Angaben im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „und im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- bb) unverändert
- aaa) unverändert
- bbb) unverändert
- ccc) Buchstabe b wird wie folgt **gefasst**:
- „b) unverändert“
- ddd) Buchstabe c wird wie folgt **gefasst**:
- „c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 und 2) sowie die bei der Berechnung des **Mietzuschusses** zu berücksichtigenden Höchstbeträge für die Miete (§ 8 Abs. 1);“.
- eee) Buchstabe d wird wie folgt **gefasst**:
- „d) die Wohnverhältnisse der Empfänger von **Mietzuschuss** nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);“.
- fff) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „(§§ 9 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 9 bis 14)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 bis 4 gilt für die Festlegung von Mietenstufen übergangsweise:

1. Bis zur erstmaligen Festlegung von Mietenstufen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist für die Feststellung des Mietenniveaus § 8 Abs. 3 in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 mit der Maßgabe anzuwenden, *daß* als Mietenniveau die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 zugrunde zu legen ist;
2. die erstmalige Festlegung der Mietenstufen für Kreise und Gemeinden im gesamten Bundesgebiet kann bis zum 31. Dezember 2003 auch ohne eine Anpassung der Höchstbeträge für die Miete oder Belastung erfolgen;
3. bis zum 31. Dezember 2003 kann § 8 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe angewendet werden, *daß* für die Ermittlung des Mietenniveaus allein die statistischen Daten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 von Wohngeld nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung beziehenden Mietern herangezogen werden können.“

22. § 37 wird aufgehoben.

23. § 38 Satz 1 wird wie folgt *gefaßt*:

„§ 18 Nr. 1 und § 34 sind nicht auf sonstige laufende Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anzuwenden, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erbracht werden.“

24. Nach § 38 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 39

Wohngeld- und Mietenbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle *vier* Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 2 wird wie folgt **gefaßt**:

(2) *unverändert*

1. Bis zur erstmaligen Festlegung von Mietenstufen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist für die Feststellung des Mietenniveaus § 8 Abs. 3 in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 mit der Maßgabe anzuwenden, **dass** als Mietenniveau die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 zugrunde zu legen ist;

2. *unverändert*

3. bis zum 31. Dezember 2003 kann § 8 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe angewendet werden, **dass** für die Ermittlung des Mietenniveaus allein die statistischen Daten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 von Wohngeld nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung beziehenden Mietern herangezogen werden können.“

22. *unverändert*

23. § 38 Satz 1 wird wie folgt **gefaßt**:

unverändert

24. Nach § 38 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 39

Wohngeld- und Mietenbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle **zwei** Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.“

Entwurf

25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Der Bericht nach § 39 wird erstmals *im Jahr 2004* erstattet.“
26. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergeleistet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergeleistet“ ersetzt.
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden:“ durch die Wörter „Absatz 1 ist bis zum Wirksamwerden der erstmaligen Festlegung von Mietenstufen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in folgender Fassung anzuwenden:“ ersetzt.
 - bb) *Die Nummern 2, 3 und 5 bis 7 werden aufgehoben.*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Der Bericht nach § 39 wird erstmals **bis zum 30. Juni 2003** erstattet.“
26. **unverändert**
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) **unverändert**
 - bb) Nummer 3 **wird wie folgt gefasst:**
 - „3. a) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2001 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2001 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem um 10 Deutsche Mark geminderten Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zugrunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

die Höhe des Miet- oder Lastenzuschusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde.

- b) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2002 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete, in Euro umgerechnete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2002 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem in Euro zu ermittelnden, um 5 Euro geminderten und auf volle Euro zu rundenden Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zugrunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch die Höhe des in Euro umgerechneten Miet- oder Lastenzuschusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde.“

cc) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

- | | |
|---|--|
| b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. | b) unverändert |
| c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. | c) unverändert |
| 28. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 28. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt. |
| a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt: | a) entfällt |
| „1. eine nicht vollständige oder nicht richtige Versicherung nach § 11 Abs. 5 abgibt,“. | |

Entwurf

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
- c) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.
29. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt *gefaßt*:

Anlage 1

Seite 15 der Drucksache 14/1523

Anlage 2

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete, tatsächliche zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten, tatsächlichen zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 7 und 8 („M*“) auf „M“ gilt:

Wird „M*“ in Deutsche Mark angegeben, ist „M*“ zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „M*“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist *auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.*

Wenn „M*“ in Euro kleiner als oder gleich 50 ist, ist „M*“ auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 5 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 5 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 2,50 Euro abzuziehen.

Wenn „M*“ in Euro größer als 50 ist, ist „M*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

2. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

Wenn das monatliche Einkommen nach den §§ 9 bis 14 („Y*“) in Deutsche Mark ermittelt wird, ist es zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „Y*“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist *auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.*

Um „Y“ in Euro zu erhalten, ist „Y*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) entfällt
- c) entfällt

29. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt **gefaßt**:
unverändert

Anlage 2

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete, tatsächliche zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten, tatsächlichen zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 7 und 8 („M*“) auf „M“ gilt:

Wird „M*“ in Deutsche Mark angegeben, ist „M*“ zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „M*“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist **als Festkommazahl mit fünf Nachkommastellen zu berechnen.**

Wenn „M*“ in Euro kleiner als oder gleich 50 ist, ist „M*“ auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 5 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 5 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 2,50 Euro abzuziehen.

Wenn „M*“ in Euro größer als 50 ist, ist „M*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

2. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

Wenn das monatliche Einkommen nach den §§ 9 bis 14 („Y*“) in Deutsche Mark ermittelt wird, ist es zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „Y*“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist **als Festkommazahl mit fünf Nachkommastellen zu berechnen.**

Um „Y“ in Euro zu erhalten, ist „Y*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen

Entwurf

Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

3. Euro-Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
M	22,5	22,5	27,5	32,5	32,5	32,5
Y	120	150	200	250	285	320

	7-Personen-Haushalt	8-Personen-Haushalt	9-Personen-Haushalt	10-Personen-Haushalt	11-Personen-Haushalt	12-Personen-Haushalt
M	35	35	37,5	37,5	75	155
Y	355	385	555	730	1000	1175

4. Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss in Euro ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und durch Ausführen der drei folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

5. Dieser ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.
6. Um den entsprechenden Miet- oder Lastenzuschussbetrag in Deutsche Mark zu erhalten, ist der gerundete Miet- oder Lastenzuschussbetrag in Euro mit 1,95583 zu multiplizieren.
30. Die bisherigen Anlagen 1 bis 5 werden Anlagen 3 bis 7 und wie folgt *gefaßt*:
Anlagen 3 bis 7
Seiten 18 bis 77 der Drucksache 14/1523

31. Die bisherigen Anlagen 6 bis 8 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

3. **unverändert**

4. **unverändert**

5. **unverändert**

6. **unverändert**

30. Die bisherigen Anlagen 1 bis 5 werden Anlagen 3 bis 7 und wie folgt **gefaßt**:

unverändert

mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen auf den Seiten 27, 30 und 33 der Drucksache 14/1523

31. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

noch Anlage 4

Belastung (§ 7) von monatlich mehr als ... Deutsche Mark		
841,007	860,565	880,12
841,01 bis 860,565	860,57 bis 880,124	880,12 bis 899,68
860,57	880,12	899,68
45	46	47
Deutsche Mark		
756,91	776,46	794,07
754,95	772,55	790,16
747,13	766,69	784,29
741,26	758,86	776,46
735,39	752,99	770,60
729,52	745,17	762,77
721,70	739,30	756,91
715,83	733,44	749,08
709,97	725,61	743,22
702,14	719,75	735,39
696,28	711,92	729,52
688,45	706,05	721,70
682,58	698,23	715,83
676,72	692,36	708,01
668,89	684,54	702,14
663,03	678,67	694,32
655,20	670,85	688,45
649,34	664,98	680,63
641,51	657,16	672,81
635,64	651,29	666,94
627,82	643,47	659,11
621,95	637,60	653,25
614,13	629,78	645,42
608,26	621,95	637,60
600,44	616,09	631,73
592,62	608,26	623,91
586,75	602,40	616,09
578,93	594,57	608,26
573,06	586,75	602,40
565,23	580,88	594,57
557,41	573,06	586,75
551,54	565,23	578,93
543,72	557,41	573,06
535,90	551,54	565,23
530,03	543,72	557,41
522,21	535,90	549,59
514,38	528,07	541,76
508,52	522,21	535,90
500,69	514,38	528,07
492,87	506,56	520,25
485,05	498,74	512,43
477,22	490,91	504,60
471,36	483,09	496,78
463,53	477,22	488,96
455,71	469,40	481,13
447,89	461,58	473,31

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

noch Anlage 4

noch Wohngeld für zwei Familienmitglieder

bei dem zwölften Teil des Gesamt- einkommens	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als ... Deutsche Mark						
	762,774	782,332	801,89	821,449	841,007	860,565	880,124
(§ 9 Abs. 2) von	762,77 bis	782,33 bis	801,89 bis	821,45 bis	841,01 bis	860,57 bis	880,12 bis
mehr als	782,332	801,89	821,449	841,007	860,565	880,124	899,682
bis	782,33	801,89	821,45	841,01	860,57	880,12	899,68
	41	42	43	44	45	46	47
Deutsche Mark							
1173,50 - 1193,06	389,21	402,90	414,64	428,33	440,06	453,75	465,49
1193,06 - 1212,61	383,34	395,08	408,77	420,50	434,19	445,93	457,66
1212,61 - 1232,17	375,52	387,25	400,95	412,68	426,37	438,11	449,84
1232,17 - 1251,73	367,70	381,39	393,12	404,86	418,55	430,28	442,02
1251,73 - 1271,29	361,83	373,56	385,30	398,99	410,72	422,46	434,19
1271,29 - 1290,85	354,01	365,74	377,48	391,17	402,90	414,64	426,37
1290,85 - 1310,41	346,18	357,92	371,61	383,34	395,08	406,81	418,55
1310,41 - 1329,96	340,31	352,05	363,78	375,52	387,25	398,99	410,72
1329,96 - 1349,52	332,49	344,23	355,96	367,70	379,43	391,17	402,90
1349,52 - 1369,08	324,67	336,40	348,14	359,87	371,61	383,34	395,08
1369,08 - 1388,64	316,84	328,58	340,31	352,05	363,78	375,52	387,25
1388,64 - 1408,20	310,98	322,71	332,49	344,23	355,96	367,70	379,43
1408,20 - 1427,76	303,15	314,89	326,62	336,40	348,14	359,87	371,61
1427,76 - 1447,31	295,33	307,07	318,80	328,58	340,31	352,05	363,78
1447,31 - 1466,87	287,51	299,24	310,98	320,76	332,49	344,23	355,96
1466,87 - 1486,43	279,68	291,42	303,15	312,93	324,67	336,40	346,18
1486,43 - 1505,99	273,82	283,60	295,33	305,11	316,84	328,58	338,36
1505,99 - 1525,55	265,99	275,77	287,51	297,29	309,02	320,76	330,54
1525,55 - 1545,11	258,17	267,95	279,68	289,46	301,20	310,98	322,71
1545,11 - 1564,66	250,35	262,08	271,86	281,64	293,37	303,15	314,89
1564,66 - 1584,22	242,52	254,26	264,04	273,82	285,55	295,33	305,11
1584,22 - 1603,78	234,70	246,43	256,21	265,99	277,73	287,51	297,29
1603,78 - 1623,34	226,88	238,61	248,39	258,17	267,95	279,68	289,46
1623,34 - 1642,90	221,01	230,79	240,57	250,35	260,13	271,86	281,64
1642,90 - 1662,46	213,19	222,96	232,74	242,52	252,30	262,08	271,86
1662,46 - 1682,01	205,36	215,14	224,92	234,70	244,48	254,26	264,04
1682,01 - 1701,57	197,54	207,32	217,10	226,88	236,66	246,43	256,21
1701,57 - 1721,13	189,72	199,49	209,27	219,05	228,83	238,61	248,39
1721,13 - 1740,69	181,89	191,67	201,45	211,23	219,05	228,83	238,61
1740,69 - 1760,25	174,07	183,85	191,67	201,45	211,23	221,01	230,79
1760,25 - 1779,81	166,25	176,02	183,85	193,63	203,41	213,19	222,96
1779,81 - 1799,36	158,42	168,20	176,02	185,80	195,58	203,41	213,19
1799,36 - 1818,92	150,60	158,42	168,20	177,98	185,80	195,58	205,36
1818,92 - 1838,48	142,78	150,60	160,38	170,16	177,98	187,76	195,58
1838,48 - 1858,04	134,95	142,78	152,55	160,38	170,16	177,98	187,76
1858,04 - 1877,60	127,13	134,95	144,73	152,55	162,33	170,16	179,94
1877,60 - 1897,16	119,31	127,13	134,95	144,73	152,55	162,33	170,16
1897,16 - 1916,71	109,53	119,31	127,13	136,91	144,73	152,55	162,33
1916,71 - 1936,27	101,70	111,48	119,31	127,13	136,91	144,73	152,55
1936,27 - 1955,83	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13	136,91	144,73
1955,83 - 1975,39	86,06	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13	134,95
1975,39 - 1994,95	78,23	86,06	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13
1994,95 - 2014,50	70,41	78,23	86,06	93,88	101,70	109,53	117,35
2014,50 - 2034,06	62,59	70,41	78,23	86,06	93,88	101,70	109,53
2034,06 - 2053,62	52,81	60,63	68,45	76,28	84,10	91,92	99,75

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

noch Anlage 5

Belastung (§ 7) von monatlich mehr als ... Deutsche Mark															
273,816	293,375	312,933	332,491	352,049	371,608	391,166	410,724	430,283	449,841	469,40	488,958	508,516	528,074	547,632	567,191
273,82	293,37	312,93	332,49	352,05	371,61	391,17	410,72	430,28	449,84	469,40	488,96	508,52	528,07	547,63	567,19
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
293,375	312,933	332,491	352,049	371,608	391,166	410,724	430,283	449,841	469,40	488,958	508,516	528,074	547,632	567,191	586,749
293,37	312,93	332,49	352,05	371,61	391,17	410,72	430,28	449,84	469,40	488,96	508,52	528,07	547,63	567,19	586,75
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Deutsche Mark															
230,79	248,39	265,99	283,60	301,20	318,80	334,45	352,05	369,65	387,25	404,86	422,46	440,06	457,66	475,27	492,87
228,83	246,43	264,04	281,64	299,24	316,84	334,45	352,05	367,70	385,30	402,90	420,50	438,11	455,71	473,31	490,91
226,88	242,52	260,13	277,73	295,33	312,93	330,54	348,14	365,74	383,34	398,99	416,59	434,19	451,80	469,40	487,00
222,96	240,57	258,17	275,77	291,42	309,02	326,62	344,23	361,83	379,43	395,08	412,68	430,28	447,89	465,49	483,09
221,01	236,66	254,26	271,86	289,46	307,07	322,71	340,31	357,92	375,52	391,17	408,77	426,37	443,97	461,58	477,22
217,10	234,70	252,30	267,95	285,55	303,15	320,76	336,40	354,01	371,61	389,21	404,86	422,46	440,06	455,71	473,31
215,14	230,79	248,39	265,99	281,64	299,24	316,84	332,49	350,09	367,70	385,30	400,95	418,55	436,15	451,80	469,40
211,23	228,83	246,43	262,08	279,68	295,33	312,93	330,54	346,18	363,78	381,39	397,03	414,64	430,28	447,89	465,49
209,27	224,92	242,52	260,13	275,77	293,37	309,02	326,62	342,27	359,87	377,48	393,12	410,72	426,37	443,97	459,62
205,36	222,96	238,61	256,21	271,86	289,46	305,11	322,71	338,36	355,96	373,56	389,21	406,81	422,46	440,06	455,71
203,41	219,05	236,66	252,30	269,90	285,55	303,15	318,80	336,40	352,05	369,65	385,30	400,95	418,55	434,19	451,80
199,49	217,10	232,74	250,35	265,99	281,64	299,24	314,89	332,49	348,14	365,74	381,39	397,03	414,64	430,28	447,89
197,54	213,19	230,79	246,43	262,08	279,68	295,33	310,98	328,58	344,23	361,83	377,48	393,12	410,72	426,37	442,02
193,63	211,23	226,88	242,52	260,13	275,77	291,42	309,02	324,67	340,31	355,96	373,56	389,21	404,86	422,46	438,11
191,67	207,32	222,96	240,57	256,21	271,86	287,51	305,11	320,76	336,40	352,05	369,65	385,30	400,95	418,55	434,19
187,76	203,41	221,01	236,66	252,30	267,95	285,55	301,20	316,84	332,49	348,14	365,74	381,39	397,03	412,68	428,33
185,80	201,45	217,10	232,74	248,39	265,99	281,64	297,29	312,93	328,58	344,23	361,83	377,48	393,12	408,77	424,42
181,89	197,54	213,19	230,79	246,43	262,08	277,73	293,37	309,02	324,67	340,31	355,96	373,56	389,21	404,86	420,50
179,94	195,58	211,23	226,88	242,52	258,17	273,82	289,46	305,11	320,76	336,40	352,05	367,70	383,34	398,99	416,59
176,02	191,67	207,32	222,96	238,61	254,26	269,90	285,55	301,20	316,84	332,49	348,14	363,78	379,43	395,08	410,72
174,07	189,72	203,41	219,05	234,70	250,35	265,99	281,64	297,29	312,93	328,58	344,23	359,87	375,52	391,17	406,81
170,16	185,80	201,45	217,10	232,74	248,39	262,08	277,73	293,37	309,02	324,67	340,31	355,96	371,61	387,25	402,90
166,25	181,89	197,54	213,19	228,83	244,48	260,13	273,82	289,46	305,11	320,76	336,40	352,05	367,70	381,39	397,03
164,29	179,94	193,63	209,27	224,92	240,57	256,21	269,90	285,55	301,20	316,84	332,49	346,18	361,83	377,48	393,12
160,38	176,02	191,67	207,32	221,01	236,66	252,30	267,95	281,64	297,29	312,93	328,58	342,27	357,92	373,56	389,21
158,42	172,11	187,76	203,41	217,10	232,74	248,39	264,04	277,73	293,37	309,02	322,71	338,36	354,01	367,70	383,34
154,51	170,16	183,85	199,49	215,14	228,83	244,48	260,13	273,82	289,46	305,11	318,80	334,45	348,14	363,78	379,43
150,60	166,25	181,89	195,58	211,23	224,92	240,57	256,21	269,90	285,55	299,24	314,89	330,54	344,23	359,87	373,56
148,64	162,33	177,98	193,63	207,32	222,96	236,66	252,30	265,99	281,64	295,33	310,98	324,67	340,31	354,01	369,65
144,73	160,38	174,07	189,72	203,41	219,05	232,74	248,39	262,08	277,73	291,42	307,07	320,76	336,40	350,09	365,74
142,78	156,47	172,11	185,80	199,49	215,14	228,83	244,48	258,17	273,82	287,51	301,20	316,84	330,54	346,18	359,87
138,86	152,55	168,20	181,89	197,54	211,23	224,92	240,57	254,26	269,90	283,60	297,29	312,93	326,62	340,31	355,96
134,95	150,60	164,29	177,98	193,63	207,32	221,01	236,66	250,35	264,04	279,68	293,37	307,07	322,71	336,40	350,09
133,00	146,69	160,38	176,02	189,72	203,41	217,10	232,74	246,43	260,13	275,77	289,46	303,15	316,84	332,49	346,18
129,08	142,78	158,42	172,11	185,80	199,49	215,14	228,83	242,52	256,21	269,90	285,55	299,24	312,93	326,62	342,27
125,17	140,82	154,51	168,20	181,89	195,58	211,23	224,92	238,61	252,30	265,99	279,68	295,33	309,02	322,71	336,40
123,22	136,91	150,60	164,29	177,98	191,67	207,32	221,01	234,70	248,39	262,08	275,77	289,46	303,15	318,80	332,49
119,31	133,00	146,69	160,38	174,07	189,72	203,41	217,10	230,79	244,48	258,17	271,86	285,55	299,24	312,93	326,62
115,39	129,08	144,73	158,42	172,11	185,80	199,49	213,19	226,88	240,57	254,26	267,95	281,64	295,33	309,02	322,71
113,44	127,13	140,82	154,51	168,20	181,89	195,58	209,27	222,96	236,66	250,35	262,08	275,77	289,46	303,15	316,84
109,53	123,22	136,91	150,60	164,29	177,98	191,67	205,36	217,10	230,79	244,48	258,17	271,86	285,55	299,24	312,93
105,61	119,31	133,00	146,69	160,38	174,07	187,76	201,45	213,19	226,88	240,57	254,26	267,95	281,64	295,33	307,07
103,66	117,35	129,08	142,78	156,47	170,16	183,85	195,58	209,27	222,96	236,66	250,35	264,04	275,77	289,46	303,15
99,75	113,44	127,13	138,86	152,55	166,25	179,94	191,67	205,36	219,05	232,74	244,48	258,17	271,86	285,55	297,29
95,84	109,53	123,22	134,95	148,64	162,33	176,02	187,76	201,45	215,14	226,88	240,57	254,26	267,95	279,68	293,37
93,88	105,61	119,31	133,00	144,73	158,42	172,11	183,85	197,54	211,23	222,96	236,66	250,35	262,08	275,77	289,46

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 15**Artikel 6****Änderung des Wohngeldgesetzes
zum 1. Januar 2002****Änderung des Wohngeldgesetzes
zum 1. Januar 2002**

Das zuletzt durch Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

Das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt *gefaßt*:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt **gefaßt**:

„(2) Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.“

„(2) **unverändert**“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt *gefaßt*:

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

„(1) **unverändert**

Tabelle
Seite 78 und 79 der Drucksache 14/1523

unverändert

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3. **unverändert**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ 3000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1500 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1200 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „1200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ 6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6000 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3000 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Nr. 5 wird die Angabe „19,56 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

4. **unverändert**

5. § 32 wird wie folgt geändert:

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt *gefaßt*:

- a) Absatz 5 wird wie folgt **gefaßt**:

„(5) Es ist von folgendem monatlichen Gesamteinkommen auszugehen:

„(5) **unverändert**

Entwurf

Haushaltsgröße	Monatliches Gesamteinkommen
Personen	Euro
1	358
2	506
3	624
4	767
5	925“.

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „78,23 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:
 „(8) Der sich aus Absatz 6 und 7 insgesamt ergebende *Mietzuschuß* ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist, er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. Die Anlagen 2 bis 7 werden wie folgt *gefaßt*:
 Anlagen 2 bis 7
 Seiten 81 bis 141 der Drucksache 14/1523

Artikel 18**Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird wie folgt *gefaßt*:
 „5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit,“
- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt *gefaßt*:
 „8. der Deutschen Bundesbank,“
- dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
- ee) Nummer 10 wird wie folgt *gefaßt*:
 „10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) *unverändert*
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:
 „(8) Der sich aus Absatz 6 und 7 insgesamt ergebende **Mietzuschuss** ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist, er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.“
- d) *unverändert*
6. Die Anlagen 2 bis 7 werden wie folgt **gefasst**:
unverändert

Artikel 7**Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- aa) Nummer 5 wird wie folgt **gefasst**:
unverändert
- bb) *unverändert*
- cc) Nummer 8 wird wie folgt **gefasst**:
unverändert
- dd) *unverändert*
- ee) Nummer 10 wird wie folgt **gefasst**:
unverändert

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt *gefaßt*:
- „(3) Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 7 werden die Zahl „6“ sowie das folgende Wort „und“ gestrichen.
- c) Absatz 8 wird wie folgt *gefaßt*:
- „(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 *erfaßt* beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen:
- vierteljährlich
1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
 2. die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Einkommensteuer“ durch die Wörter „Einkommen- und Umsatzsteuer“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 10“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt *gefaßt*:
- „2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen folgende Erhebungsmerkmale:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird wie folgt **gefaßt**:
- unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 8 wird wie folgt **gefaßt**:
- „(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 **erfasst** beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen:
- vierteljährlich
1. unverändert
 2. unverändert
3. unverändert
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nummer 2 wird wie folgt **gefaßt**:
- unverändert

Entwurf

vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Hauptschuldarten;“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt *gefaßt*:
- „4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortzuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge des Berichtsmonats,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt *gefaßt*:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Beschäftigten bei den Forschungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Erhebungseinheiten zusätzlich die fachliche Gliederung und der *Bildungsabschluß* und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten mit privatrechtlicher Form nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort *erfaßt*.“
6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt *gefaßt*:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 genannten Erhebungseinheiten nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe *erfaßt*.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt sowie nach dem Wort „Rechtsform“ ein Komma und die Wörter „die Umsatzsteuerpflicht“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

unverändert

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt **gefaßt**:
- unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt **gefaßt**:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Beschäftigten bei den Forschungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Erhebungseinheiten zusätzlich die fachliche Gliederung und der **Bildungsabschluss** und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten mit privatrechtlicher Form nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort **erfaßt**.“
6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt **gefaßt**:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 genannten Erhebungseinheiten nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe **erfaßt**.“
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 22**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte****Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 119 folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a: Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003“

1. un verändert

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt **gefaßt**:

„In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

3. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „40000“ durch die Zahl „30000“ ersetzt.

3. ent fällt

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4. ent fällt

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „3,2“ durch die Zahl „3,33“ ersetzt.

5. § 36 Abs. 4 wird wie folgt *gefaßt*:

3. § 36 Abs. 4 wird wie folgt **gefaßt**:

„(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

un verändert

6. § 37 wird wie folgt geändert:

4. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt *gefaßt*:

- a) ent fällt

„(3) Der Leistungsberechtigte beteiligt sich angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“

- b) In Absatz 4 wird der erste Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt: „Betriebs- und Haushaltshilfe wird nicht erbracht.“

- b) ent fällt

- c) Absatz 5 wird wie folgt *gefaßt*:

- c) ent fällt

„(5) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

- | | |
|---|----------------|
| 7. In § 68 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach den Wörtern „vom Hundert“ der Klammerzusatz „(Abschlag)“ eingefügt. | 7. entfällt |
| 8. In § 80 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 9. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
<i>„Für die Jahre 2000 bis 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, daß für die Ermittlung des Beitrags für das Jahr 2000 der Abschlag 17,5 vom Hundert, für das Jahr 2001 15 vom Hundert und für das Jahr 2002 12,5 vom Hundert beträgt.“</i> | 9. entfällt |
| 10. Nach § 119 wird eingefügt:
„§ 119 a
Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003
Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 80 Abs. 2) dürfen diese Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2003 einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 ergibt.“ | 6. unverändert |

Artikel 23**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:
 „Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit und solange ansonsten eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet ist und auch durch eine Zusammenarbeit mit den Behörden nach §§ 91 ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht gewährleistet werden kann. § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Wird ein Dritter regelmäßig zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben herangezogen, bedarf dies der Genehmigung durch die Auf-

Artikel 9**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sichtsbehörde. In diesen Fällen ist von den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit dem Dritten ein Vertrag abzuschließen, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Dritten zu erbringenden Leistungen sowie die ihm zu gewährende Vergütung für die einzelnen Leistungen geregelt sind; in dem Vertrag ist ferner eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen. Ab dem 1. Juli 2000 dürfen Verträge nach Satz 6 nur noch auf der Grundlage eines von den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger gemeinsam und einheitlich aufgestellten Leistungs- und Kostenverzeichnisses abgeschlossen werden.“

2. Nach § 63 wird angefügt:

„§ 64

Bundesmittel im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 werden die Leistungsaufwendungen für die dort genannten Personen im Jahr 2000 gedeckt

1. durch Beiträge nach §§ 44 und 45,
2. durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten in Höhe eines Betrages von 250 Millionen Deutsche Mark,
3. im übrigen durch den Bund.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt den Betrag nach Satz 1 Nr. 2 bis zum 31. Juli 2000 auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen in dem Verhältnis auf, das dem Anteil jeder Krankenkasse an dem Unterschiedsbetrag aller Krankenkassen zwischen den Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und den Beiträgen nach §§ 44 und 45 im Jahr 1999 entspricht.“

Artikel 27**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 191 Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ wird durch die Angabe „§ 191 (gestrichen)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum Dritten Titel des Siebten Unterabschnitts des Achten Abschnitts im Vierten Kapitel „Dritter Titel. Erlöschen des Anspruchs und Anspruchsdauer“ wird durch die Angabe

2. entfällt

Artikel 10**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„Dritter Titel

Erlöschen des Anspruchs“

ersetzt.

- | | |
|---|---|
| <p>c) Die Angabe „§ 197 Anspruchsdauer“ wird <i>durch</i> die Angabe „§ 197 (gestrichen)“ ersetzt.</p> <p>d) Nach der Angabe „§ 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird die Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ angefügt.</p> | <p>c) Die Angabe „§ 197 Anspruchsdauer“ wird durch die Angabe „§ 197 (gestrichen)“ ersetzt.</p> <p>d) Nach der Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ wird die Angabe „§ 434b Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“ angefügt.</p> |
| 2. § 80 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| 3. § 153 Satz 2 wird aufgehoben. | 3. unverändert |
| 4. § 154 Satz 2 wird aufgehoben. | 4. unverändert |
| 5. § 158 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) Absatz 3 wird aufgehoben. | |
| b) Absatz 4a Satz 2 wird aufgehoben. | |
| c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4. | |
| 6. § 162 Satz 3 wird aufgehoben. | 6. unverändert |
| 7. § 163 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |
| a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| 8. § 190 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt <i>gefaßt</i> : | 8. § 190 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst : |
| „4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne <i>daß</i> der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und“ | „4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und“ |
| 9. § 191 wird aufgehoben. | 9. unverändert |
| 10. § 192 Satz 4 wird aufgehoben. | 10. unverändert |
| 11. Die Überschrift vor § 196 wird wie folgt <i>gefaßt</i> : | 11. Die Überschrift vor § 196 wird wie folgt gefasst : |
| „Dritter Titel | „Dritter Titel |
| Erlöschen des Anspruchs“ | unverändert |
| 12. § 196 wird wie folgt geändert: | 12. unverändert |
| a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| 13. § 197 wird aufgehoben. | 13. unverändert |
| 14. § 198 Satz 5 wird aufgehoben. | 14. unverändert |
| 15. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. | 15. unverändert |
| 16. § 201 Satz 5 wird aufgehoben. | 16. unverändert |
| 17. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt <i>gefaßt</i> : | 17. entfällt |
| „Der <i>Zuschuß</i> beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“ | |

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

18. Dem § 421 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts sind nicht anzuwenden.“

19. Nach § 434 wird folgender § 434a angefügt:

„§ 434a

Haushaltssanierungsgesetz

(1) § 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Anpassung des Bemessungsentgeltes das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255 c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.

(2) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 oder 4 für einen Zeitraum vom ... (erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) vorgelegen, sind bis zum ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) § 190 Abs. 1 Nr. 4, §§ 191, 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 sind für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in der Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis zum ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter begonnen haben, bis zum Ende der Maßnahme die §§ 80, 153, 154, 158, 162 und 163 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Arbeitslose, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen haben, sind § 190 Abs. 1 Nr. 4, § 191 Abs. 4, § 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

18. entfällt

17. Nach § 434a wird folgender § 434b angefügt:

„§ 434b

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

(1) entfällt

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

*Artikel 32***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2000 und 2001**

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhen sich jeweils zum 1. Juli 2000 und 2001 höchstens um den Vomhundertsatz, um den der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.

(3) Die Umsetzung und nähere Regelung der Einzelheiten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt jeweils durch Bundesgesetz unter Berücksichtigung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes.

*Artikel 33***Neufassung des Wohngeldgesetzes, des Finanz- und Personalstatistikgesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 2001 und in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch Artikel 18 dieses Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Bezeichnungen „Weingeist“ durch „Alkohol“, „Weingeistmenge“ durch „Alkoholmenge“, „Weingeistgehalt“ und „Weingeiststärke“ durch „Alkoholgehalt“, „Weingeistspindel“ durch „Alkoholometer“, „weingeisthaltig“ durch „alkoholhaltig“, „Reichsminister“ durch „Bundesminister“, „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“, „Reichsmonopolamt“ durch „Bundesmonopolamt“, „Reichs“ durch „Bundes“, „Reichsbehörden“ durch „Bundesbehörden“, „Reichs-“ durch „Bundes-“ sowie „Reichskasse“ durch „Bundeskasse“ in der jeweils grammatisch richtigen Fallform ersetzen.

Artikel 11**Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2000 und 2001**

unverändert

Artikel 12**„Neufassung des Wohngeldgesetzes und des Finanz- und Personalstatistikgesetzes“**

(1) unverändert

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch Artikel 7 dieses Gesetzes **geänderten Gesetzes** in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 20**Artikel 13****Änderung des Landwirtschafts-
Gasölverwendungsgesetzes****Änderung des Landwirtschafts-
Gasölverwendungsgesetzes**

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch *Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 II S. 885, 972*), wird wie folgt geändert:

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „verwendet wird“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2001 verwendet worden ist“ ersetzt.
 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

 1. 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum *Ende des Kalenderjahres 1999*,
 2. 20 Deutsche Mark, wenn es *im Kalenderjahr 2000 und*
 3. 12 Deutsche Mark, wenn es *im Kalenderjahr 2001 verbraucht worden ist.*“
1. **In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 17a Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ausführen“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1999 ausgeführt haben“ ersetzt.**
 2. entfällt
 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bezugsnachweis, Verbrauchsnachweis“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Arbeiten, die der Begünstigte nach dem 1. Januar 2000 durch Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Auftragnehmer) durchführen lässt, hat er sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift und die des Auftragnehmers, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge sowie den hierfür zu zahlenden Betrag enthalten.“
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Bezugsnachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.
 3. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„sowie ab dem Abrechnungszeitraum 2000 Bescheinigungen über das im Abrechnungszeitraum insgesamt von Auftragnehmern verbrauchte Gasöl“
 4. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auftragnehmer, soweit diese Arbeiten für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17a Abs. 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2000 ausführen.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 34**Artikel 14****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Januar 2000 in Kraft.

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) entfällt

(3) Artikel 29 Nr. 1 Buchstabe c und d, Nr. 6 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(3) entfällt

(4) Artikel 23 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vereinbarungen auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am ... (einsetzen: Tag der Verkündung) geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 30. Juni 2000.

(2) Artikel 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vereinbarungen auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am ... (einsetzen: Tag der Verkündung) geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 30. Juni 2000.

(5) Artikel 17 Nr. 2 und 3 treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) entfällt

(6) Artikel 19 Nr. 4 bis 6, Nrn. 11 bis 13, Nr. 15 Buchstabe a und Nr. 21 bis 24 treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(6) entfällt

(7) Artikel 2, Artikel 14 und Artikel 33 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(8) Artikel 12 und Artikel 15 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

